

plötzlichen Veränderungen gelten, nicht bei gradual improvement in einem Staat. Intervention bei einem anarchischen Staat lehnt er zunächst ab, akzeptiert sie aber später wegen der Bedrohung für das Staatensystem. Vgl. *Balance of Power* (1803), in: Henry, Lord Brougham, *Contributions to the Edinburgh Review*. – London (u.a.) : Griffin, 1856, II, 3-46, und in: *Historical and Political Dissertations*. – London 1857 (Works of Henry, Lord Brougham ; 8) S. 1-50; *Balance of Power* (1807), in: *Contributions to the Edinburgh Review* II, 50-80 (eine Rezension von: Friedrich Gentz, *Fragments upon the Balance of Power in Europe* 1806). Brougham versucht noch stärker als Gentz alle ideologischen Gegensätze von der Außenpolitik fernzuhalten. Er sieht kein Recht für Allianzen der Demokratien oder der Monarchien oder von Staaten gleicher Religion, das gefährdet die nationale Unabhängigkeit. Es liegt im generellen Interesse aller Nationen und damit der Menschheit, daß jede Nation jederzeit ausreichend gerüstet ist, um Angriffe abzuwehren; es ist aber ebenso die Pflicht aller Regierungen bleibende Feindschaften gegenüber anderen Nationen, die zu Kriegsforderungen führen könnten, zu unterbinden. Öffentliche Beteiligung bekommt der Außenpolitik nicht, weil sie Kriege unmäßig scheut oder umgekehrt überzogene Bedingungen stellt. Vgl. *General Principles of Foreign Policy* (ca. 1843), in: *Historical and Political Dissertations*. – London 1857 (Works of Henry, Lord Brougham ; 8) S. 69-102. Lord Brougham mag kein Klassiker der Internationalen Beziehungen geworden sein, aber er sollte als Autor dieses ersten systematischen Außenpolitiktrakts erwähnt werden.

7.4 Deutschland

Deutschland um 1800 ist gewiß nicht ein Land einer unbehinderten politischen Öffentlichkeit mit konkretem Streit um den außenpolitischen Kurs einzelner Staaten in den Revolutionskriegen und den napoleonischen Kriegen (das heißt nicht, dass es nicht eine umfangreiche Publizistik gegeben hätte; auch einige der unten aufgeführten Autoren haben im Dienste der Propaganda einzelner Regierungen gestanden, andere haben auf eigene Faust und manchmal unter Gefahr Stellung bezogen). Noch weniger ist es ein Land, in dem in Parlamentsdebatten der neue Begriff einer republikanischen Außenpolitik bestimmt worden wäre. Deutschland ist das Land philosophischer (und literarischer) Friedens- und Kriegstheorien. Darüber gehen die Überblicksdarstellungen. Die fruchtbarsten sind:

Friedrich Meinecke, *Weltbürgertum und Nationalstaat*. – München 1908 (ein Produkt des deutschen Nationalismus, der den Nationalstaat nur als Machtstaat und den Völkerfrieden nur als Traum sehen konnte; aber immer noch die beste Geschichte des romantisch-konservativen Zweiges der deutschen Nationalbewegung)

Heinz Gollwitzer, *Europabild und Europagedanke : Beiträge zur deutschen Geistesgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts*. – München 1951, 2. Aufl. 1964 (der klassische Überblick über das deutsche außenpolitische Denken zu Mächtegleichgewicht, Europäischem Völkerbund, napoleonischem kontinentalen System, Heiliger Allianz,

Nationalismus und demokratischem Europagedanken; immer eng im Zusammenhang mit der realen Geschichte)

Otto Dann, Die Friedensdiskussion der deutschen Gebildeten im Jahrzehnt der Französischen Revolution, in: Historische Beiträge zur Friedensforschung / hrsg. von Wolfgang Huber. – Stuttgart 1970 (Studien zur Friedensforschung ; 4) S. 95-133; ders., Vernunftfrieden und nationaler Krieg : der Umbruch im Friedensverhalten des deutschen Bürgertums zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Kirche zwischen Krieg und Frieden : Studien zur Geschichte des deutschen Protestantismus / hrsg. von Wolfgang Huber und Johannes Schwerdtfeger. – Stuttgart 1976 (Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft ; 31) S. 169-224 (zusammen sind die beiden Aufsätze eine deutliche Akzentuierung des Weges vom Republikanischen Frieden der 1790er Jahre über dessen Kritik um 1800 und den Streit für oder gegen Universalmonarchie bis zu den Befreiungskriegen 1813)

Massimo Mori, La ragione delle armi : guerra e conflitto nella filosofia classica tedesca ; 1770-1830. – Milano 1984; ders., Krieg und Frieden in der klassischen deutschen Philosophie, in: Machtpolitischer Realismus und pazifistische Utopie : Krieg und Frieden in der Geschichte der Sozialwissenschaften / hrsg. von Hans Joas und Helmut Steiner. – Frankfurt am Main 1989. – S. 49-91; ders., Das Bild des Krieges bei den deutschen Philosophen, in: Die Wiedergeburt des Krieges aus dem Geist der Revolution : Studien zum bellizistischen Diskurs des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts / hrsg. von Johannes Kunisch und Herfried Münkler. – Berlin 1999. – S. 225-240 (Moris Buch ist die einzige zureichende Darstellung des deutschen Denkens über Krieg und Frieden in der Zeit des Deutschen Idealismus und der Romantik; es ist eine Schande, daß es nie übersetzt wurde; die beiden Aufsätze sind kein Ersatz für die Fülle des Buches, machen Moris eigene Deutung des deutschen Denkens als eines Widerspruchs gegen die französische, pazifistische, eudämonistische Aufklärung aber deutlicher)

Albert Portmann-Tinguely, Romantik und Krieg : eine Untersuchung zum Bild des Krieges bei deutschen Romantikern und „Freiheitssängern“ ; Adam Müller, Joseph Görres, Friedrich Schlegel, Achim von Arnim, Max von Schenkendorf und Theodor Körner. – Freiburg, Schweiz 1989 (vergleiche unten bei einzelnen Autoren)

Echternkamp, Jörg, Der Aufstieg des deutschen Nationalismus (1770-1840). – Frankfurt am Main 1998 (zum historischen Hintergrund der Nationentheorien, mit kürzeren Referaten zu Herder, Fichte, Schlegel, Arndt, Jahn, Luden, Rotteck)

Pauline Kleingeld, Six Varieties of Cosmopolitanism in Late Eighteenth-Century Germany, in: Journal of the History of Ideas 60 (1999) 505-524 (eine Typologie: moralischer, politisch-internationalistischer, rechtlich-internationalistischer, kultureller, ökonomischer, romantisch-religiöser Kosmopolitismus)

Die Wiedergeburt des Krieges aus dem Geist der Revolution : Studien zum bellizistischen Diskurs des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts / hrsg. von Johannes Kunisch und Herfried Münkler. – Berlin 1999 (Aufsätze zur Haltung deutscher Schriftsteller und Philosophen zum Krieg)

Micha Brumlik, Deutscher Geist und Judentum : Das Verhältnis des philosophischen Idealismus zum Judentum. – München 2000 (über Ausgrenzungstendenzen des

philosophischen Universalismus, der christliche Momente fortsetzt; besprochen werden Kant, Fichte, Schleiermacher, Hegel, Schelling, Marx)

Marzia Ponso, *Cosmopoliti e patrioti : trasformazioni dell'ideologia nazionale tedesca tra Kant e Hegel (1795-1815)*. – Milano 2005 (gut für die großen Linien und für die Berücksichtigung sonst nie berücksichtigter Autoren)

Andrea Albrecht, *Kosmopolitismus : Weltbürgerdiskurse in Literatur, Philosophie und Publizistik um 1800*. – Berlin 2005 (eine grob chronologisch geordnete Darstellung der politischen Auseinandersetzungen zwischen Kosmopoliten und Antikosmopoliten 1780 bis 1810 vom Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus über das Zeitalter der Französischen Revolution bis zum Streit über die Haltung gegenüber Napoléon; eingehende Analysen nicht zu Philosophen oder politischen Publizisten, sondern zu Schriftstellern, die die Ambivalenzen eines Kosmopolitismus in der Kleinstaaterei reflektieren: Schiller, Jean Paul, Eichendorff)

Christian Koller, *Fremdherrschaft : ein politischer Kampfbegriff im Zeitalter des Nationalismus*. – Frankfurt am Main 2005. – S. 150-193 (über die recht verschiedenen Deutungen der französischen Besetzung Deutschlands 1806 bis 1813/15; ein einheitlicher Begriff der Fremdherrschaft ist erst später im Rückblick auf diese Zeit entstanden)

Jörn Leonhard, *Bellizismus und Nation : Kriegsdeutung und Nationsbestimmung in Europa und den Vereinigten Staaten 1750-1914*. – München 2008. – S. 181-282.

Eine nützliche Anthologie:

Ewiger Friede? : Dokumente einer deutschen Diskussion um 1800 / hrsg. von Anita und Walter Dietze. – Leipzig 1989 (100 theoretische Texte, Gedichte, Briefe, journalistische Beiträge 1794 bis 1807).

7.4.1 Kant

Immanuel Kant, 1724-1804, geboren als Sohn eines Riemermeisters in Königsberg. Professor der Philosophie ebendort. Naturphilosophische, erkenntnistheoretische, moralphilosophische, rechtsphilosophische Schriften.

Biographie:

Wolfgang Ritzel, *Immanuel Kant : eine Biographie*. – Berlin 1985.

Die Zeiten als bei Kant säuberlich die theoretische Philosophie der *Kritik der reinen Vernunft*, die dazu dienen konnte empirische Wissenschaft zu fundieren, von der Ethik des kategorischen Imperativs in *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* und *Kritik der praktischen Vernunft* geschieden werden konnte, sind vorbei. Kants Intention, „das Wissen aufzuheben, um zum Glauben Platz zu bekommen“, wird wieder erst genommen. Die *Kritik der reinen Vernunft* hatte die Aufgabe, den Primat der praktischen Philosophie zu ermöglichen. Neben der *Kritik der Urteilkraft* sind die geschichtsphilosophischen und politischen Schriften, die lange als bloße Gelegen-

heitsschriften galten, ins Zentrum der Debatten um Kant getreten. Es geht nicht um eine Grundlegung der (Natur)Wissenschaft und nicht um die Legitimation von Institutionen, sondern um die Vollendung der Vernunft im Leben. Die Spannung zwischen dem Kant der Kantphilologen, einem (nachkritischen) Metaphysiker, und dem Kant der Philosophen, die bemerken, daß Kants Argumentationsbasis irgendwo auf dem Weg von der Aufklärung zur Postmoderne längst zerrieben ist (Apel), ist groß geworden. Deshalb ist hier viel mehr Literatur über den weiteren Hintergrund der Friedenstheorie nötig, vor allem aus dem großen Jahrzehnt der Erarbeitung eines neuen Kantbildes in den 1980er und frühen 1990er Jahren.

Vergleiche als einen Überblick:

The Cambridge Companion to Kant and Modern Philosophy / ed. by Paul Guyer. – Cambridge 2006

Zur Systemarchitektur/Primat der praktischen Vernunft:

Georg Picht, Kants Religionsphilosophie. – Stuttgart 1985 (Vorlesungen 1965/66); ders., Kants transzendente Grundlegung des Völkerrechts (1971) jetzt in: George Picht, Hier und jetzt, Bd. 1. – Stuttgart 1980, S. 21-56

Susan Meld Shell, The Rights of Reason : a Study of Kant's Philosophy and Politics. – Toronto 1980

Gerhard Krämling, Die systembildende Rolle von Ästhetik und Kulturphilosophie bei Kant. – Freiburg i. B. 1985

Richard Velkey, Freedom and the End of Reason : on the Moral Foundation of Kant's Critical Philosophy. – Chicago 1989

John H. Zammito, The Genesis of Kant's *Critique of Judgement*. – Chicago 1992

Der Ausgangspunkt von Kants kritischem Unternehmen war die Antinomie von Naturkausalität und moralischem Willen. Diese Antinomie bringt in Kants Philosophie einen nie aufgelösten Dualismus. Aber Kant versucht bis zuletzt Vermittlungen. Die Moral soll nicht zum reinen Sollen werden, sondern braucht immer die Hoffnung auf Wirksamkeit.

Vergleiche zu Kants Moralphilosophie:

Manfred Sommer, Die Selbsterhaltung der Vernunft. – Stuttgart 1977

Friedrich Kaulbach, Das Prinzip Handlung in der Philosophie Kants. – Berlin 1978

Gerold Prauss, Kant über Freiheit als Autonomie. – Frankfurt am Main 1983

Onora O'Neill, Constructions of Reason : Explorations of Kant's Practical Philosophy. – Cambridge 1989

Rudolf Langthaler, Kants Ethik als ‚System der Zwecke‘ : Perspektiven einer modifizierten Idee der ‚moralischen Teleologie‘ und Ethiktheologie. – Berlin 1991

Paul Guyer, Kant and the Experience of Freedom. – Cambridge 1993

Peter König, Autonomie und Autarkie : über Kants Metaphysik der Sitten. – Berlin 1994

Allen W. Wood, Kant's Ethical Thought. – Cambridge 1999

Kants Rechtlehre läuft darauf hinaus, daß die Freiheit eines jeden vereinbar sein muß mit der Freiheit jedes anderen. Das ist nur erreichbar, wenn die Personen in einer rechtlichen Vereinigung zusammenkommen. Das vernünftige Individuum darf sich nur Gesetzen unterwerfen, die es selber gegeben hat. Kants Rechtsstaat muß deshalb ein republikanisches Gemeinwesen sein (wobei es nicht um bestimmte Regierungsweisen geht, sondern darum, daß dieser Geist des ursprünglichen Vertrages wirkt; 'republikanisch' bei Kant ist der Gegensatz zu 'despotisch'). Die Gesetze, die sich die Bürger geben, sind freilich Zwangsgesetze. Zu den bleibenden Leistungen Kants gehört deshalb die strenge Unterscheidung des Rechtes, das immer Zwang beinhaltet, von den Moral, die keinerlei Zwangsmoment beinhalten dar.

Zur Rechtstheorie:

Gerhard Luf, Freiheit und Gleichheit : die Aktualität im politischen Denken Kants. – Wien 1978

Friedrich Kaulbach, Studien zur späten Rechtsphilosophie Kants und ihrer transzendentalen Methode. – Würzburg 1982

Hans-Georg Deggau, Die Aporien der Rechtslehre Kants. – Stuttgart 1983

Wolfgang Kersting, Wohlgeordnete Freiheit : Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie. – Berlin 1984 (die Taschenbuchausgabe von 1993 hat ein umfangreiches Vorwort, das auch auf die ursprünglich völlig „vergessenen“ internationalen Aspekte in Kants Rechtsdenken eingeht); ders., Kant über Recht. – Paderborn 2004 (eine populärrere Neubehandlung)

Leslie Arthur Mulholland, Kant's System of Rights. – New York 1990

Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant : Marburger Tagung zu Kants ‚Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre‘ / hrsg. von Dieter Hüning und Burkhard Tuschling. – Berlin 1998

Immanuel Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre / hrsg. von Otfried Höffe. – Berlin 1999 (Klassiker auslegen).

Zur Politischen Theorie:

Patrick Riley, Kant's Political Philosophy. – Totowa, NJ 1983

Howard Williams, Kant's Political Philosophy. – Oxford 1983

Claudia Langer, Reform nach Prinzipien : Untersuchungen zur politischen Theorie Immanuel Kants. – Stuttgart 1986

Ingeborg Maus, Zur Aufklärung der Demokratietheorie : rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant. – Frankfurt am Main 1992

Peter Unruh, Die Herrschaft der Vernunft : zur Staatsphilosophie Immanuel Kants. – Baden-Baden 1993

Volker Gerhardt, Immanuel Kants Entwurf 'Zum ewigen Frieden' : eine Theorie der Politik. – Darmstadt 1995

Elisabeth Ellis, Kant's Politics : Provisional Theory for an Uncertain World. – New Haven 2005

Kants Lehre von Staat und Frieden / hrsg. von Henning Ottmann. – Baden-Baden 2009.

Zu Kants eigener politischer Haltung im Zeitalter der Französischen Revolution vergleiche:

Domenico Losurdo, Immanuel Kant : Freiheit, Recht und Revolution. – Köln 1987 (ital. Original 1983).

Kants Friedenstheorie ist eine Fortschreibung dieser rechtsstaatlichen und republikanischen Konstruktionen für die Beziehungen zwischen Staaten. Kant ist der extremste „Hobbesianer“ in der Beschreibung des internationalen Naturzustandes. Viele seiner Zeitgenossen sehen gar keinen Naturzustand zwischen den Staaten in Europa, sondern einen real existierenden europäischen Staatenverein. Kant braucht dagegen die Errichtung eines Rechtszustandes in Art eines Staates sehr viel dringender. Das führt zu all den Unklarheiten der internationalen Friedensordnung, die Kant als Rechtsordnung und damit Zwangsordnung begreift, aber dann doch nicht in voller Analogie zum Staat nehmen will. Aber in einer Friedenstheorie nur Kants rechtliche Regelung zu beachten ist eine Reduzierung. Auch wenn er den Begriff des Friedens allein auf die rechtliche Gemeinschaft zwischen den Staaten anwendet, so müssen wir doch beachten, daß andere Bereiche der europäischen Friedenstradition bei Kant als moralische Gemeinschaft gefordert werden. Als Beweis für das Böse dient ihm nur ein Merkmal: die Weigerung auch zivilisierter Staaten in eine rechtliche Gemeinschaft einzutreten. Daß der Krieg überhaupt ein Übel ist, liegt daran, daß er das Haupthindernis des Fortschritts der Moral ist. Daß der Fortschritt der Moral (und damit der Frieden) so wichtig ist, setzt eine sehr komplexe Geschichtsphilosophie voraus, ein Ziel der Menschheit, das allein Hoffnung uns vorstellen kann: Entwicklung aller Anlagen des Menschengeschlechts. Es ist gestritten worden, ob Kants rechtliche Friedenstheorie kosmopolitisch ist oder nur internationalistisch. Der Kosmopolitismus ist klar Kants Ziel – aber in der Moral. Das ethische Gemeinwesen muß der Idee nach die ganze Menschheit umfassen. Es ist vom Staat nicht nur dadurch geschieden, daß es keine Zwangsgesetze kennt, es kennt auch keine staatlichen Grenzen. Die Idee einer öffentlichen Rechtfertigung des Vernunftgebrauchs liegt Kants gesamter kritischer Philosophie zugrunde. Diese Rechtfertigung kann nicht ein einzelner für sich selber leisten, aber auch jede staatlich eingegrenzte Gesellschaft ist dafür zu klein. Uns mag der theologische Kontext schwer nachvollziehbar geworden sein, aber es ist keine Lösung, wenn wir nur noch den rechtlichen Frieden bei Kant wahrnehmen. Ein Volk von Teufel kann einen Hobbesianischen Frieden organisieren. Aber ein Hobbesianischer Frieden hat einen Wert nur, weil er die moralischen Anlagen der Menschengattung fördert. Wir müssen studieren, warum Kant selber die rechtliche Lösung nicht ausreichte und ob wir eine Transformation der potentiell universalen Kirche unter gottgegebenen Tugendgesetzen, des Reiches Gottes, in eine universale Kommunikationsgemeinschaft denken können.

Zur Religionsphilosophie vergleiche:

Allen W. Wood, Kant's Moral Religion. – Ithaca, NY 1970

Reiner Wimmer, Kant's kritische Religionsphilosophie. – Berlin 1990

Gordon E. Michalson, Jr., Fallen Freedom : Kant on Radical Evil and Moral Regeneration. – Cambridge 1990; ders., Jr., Kant and the Problem of God. – Oxford 1999

Alfred Habichler, Reich Gottes als Thema des Denkens bei Kant : entwicklungsge-
schichtliche und systematische Studie zur kantischen Reich-Gottes-Idee. – Mainz
1991

Claus Dirksmeier, Das Noumenon Religion : eine Untersuchung zur Stellung der
Religion im System der praktischen Philosophie Kants. – Berlin 1998

Bettina Stangneth, Kultur der Aufrichtigkeit : zum systematischen Ort von Kants
Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. – Würzburg 2000

Kants „Ethisches Gemeinwesen“ / hrsg. von Michael Städtler. – Berlin 2005.

Der Frieden ist bei Kant ein Gebot der Vernunft. Das ist häufig so ausgelegt worden,
als es ein reines Gebot sei, ohne daß über die Bedingungen der Realisierung mehr
als die bloße Möglichkeit gesagt werden muß. Seitdem Kants Ethik nicht mehr als
reines Sollen interpretiert wird, werden auch Kants Bemühungen um die Verwirkli-
chung des Friedens ernster genommen. Es muß seine Gründe haben, daß Kant in der
Friedensschrift dem Wirken der Natur einen so breiten Raum einräumt und die ge-
schichtsphilosophischen Schriften kommen immer wieder darauf zurück. Die span-
nendste Forschungstendenz ist das anhaltende Interesse für die seltsame Garantie der
Natur, die mit Hilfe des Krieges zum Frieden schleift. In den Deutungen gibt es
zwischen der Menschenanlage, durch Schaden klug zu werden, und der Ermittlung
des Zwecks der gesamten Schöpfung durch reflexive Urteilskraft nicht weniger
widersprechende Positionen als bei den nicht endenden Debatten um Staatenstaat
oder Völkerbund freier Staaten, aber die Positionen sind frischer und rezipieren zum
Teil einen neueren Stand der Diskussion um die Einheit von Kants Philosophie, um
die Rolle der Urteilskraft und Religionsphilosophie.

Zur Geschichtsphilosophie vergleiche:

Yirmiahu Yovel, Kant and the Philosophy of History. – Princeton, NJ 1980

Rudolf Makkreel, Imagination and Interpretation in Kant : the Hermeneutical Import
of *The Critique of judgement*. – Chicago 1990 (die deutsche Ausgabe u.d.T.: Einbil-
dungskraft und Interpretation. – Paderborn 1997 ist überarbeitet)

Pauline Kleingeld, Fortschritt und Vernunft : zur Geschichtsphilosophie Kants. –
Würzburg 1995

Bei den Beiträgen aus dem engeren Bereich der Internationalen Beziehungen gab es
eine Konkurrenz zwischen kosmopolitischen und einzelstaatlichen Deutungen. Mar-
tin Wight (*International Theory : the Three Traditions*. – Leicester 1992) hat Kant
zum Namensgeber seiner „revolutionären“ Tradition gemacht (und englische Auto-
ren verbrauchen immer noch viel Energie, um fest zu stellen, daß Kant so kosmopo-
litisch doch nicht sei). Kenneth N. Waltz (*Man, the State, and War*. – New York
1959), der Kant als Klassiker der Erklärung von Krieg und Frieden aus der Verfas-
sung hat, verfolgt die Literatur bis heute mit der Feststellung, daß Kant, wenn man
alle gute Absichten abzählt, doch als ein Realist der internationalen Beziehungen
angesehen werden muß.

Es ist zuviel über Kant und den Frieden publiziert worden; das sieht man mehr noch den vielen Beiträgen an, die hier nicht referiert werden. Das Jubiläum der Friedensschrift 1996 hat neue Formulierungen für alle denkbaren Positionen gebracht, aber keinen faßbaren Fortschritt. Manchmal kommt einem die Literatur zu Kant wie eine Abstimmung vor: Die Autoren nehmen Partei für eine der wohlbekannten kontroversen Deutungen, von denen anscheinend keine überwunden werden kann. Kant trägt da auch einen Teil der Schuld, die oft gelobte Kürze der Friedensschrift deutet auf einen Mangel, den auch die Rechtslehre der *Metaphysik der Sitten* nicht behoben hat (Cheneval). Aber man sollte mit üblichen philologischen Methoden in der Frage weiter kommen können, ob am Ende des 18. Jahrhunderts „freie Staaten“ eher Republiken oder eher unabhängige Staaten meinte. Es gibt gelegentliche Hinweise, daß Widersprüche in Kants Positionen historisch auflösbar sein könnten (vgl. zuletzt Bruno Schoch, *Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“ und die Französische Revolution*, in: *Wissenschaft verantworten* / hrsg. von Christine Hauskeller ... – Münster 2001. – S. 164-175), aber es gibt immer noch keine moderne geduldige Abhandlung aller Äußerungen Kants zu Krieg und Frieden in ihrer zeitlichen Ordnung. Es ist zuviel publiziert worden und zuwenig.

Kant ist der einzige Philosoph, dessen Friedenstheorien eine wirkliche Rezeptionsgeschichte hatten. Die Friedensschrift hatte einen heftigen Anfangserfolg und ist seitdem immer wieder rituell gelobt worden, zumeist als Ende einer Durchmusterung der Geschichte von Sully über Saint-Pierre bis Bentham, obwohl der Unterschied zu dieser Tradition das einzige ist, das an seinem Konzept völlig klar ist. In die politische Debatte wurde die Schrift durch den demokratischen Internationalismus gebracht (Jules Barni, der 1853 eine französische Ausgabe der Friedensschrift herausgebracht hatte, eröffnete 1867 den Genfer Friedenskongreß der Demokraten mit einem Hinweis auf Kant; die Ausgabe des Exulanten Gustav Vogt für die Internationale Friedens- und Freiheitsliga in Bern 1867 war die erste Einzelausgabe in deutscher Sprache seit 1796). In jeder neuen Phase internationaler Verrechtlichung wurde an Kant erinnert, die Ordnung der Haager Konferenzen soll er vorweggenommen haben (Theodore Ruysen 1900), Wilsons Völkerbundideen (Karl Vorländer 1919), die Vereinten Nationen (Carl Joachim Friedrich 1948, vgl. unten S. 509). Jedesmal sind reale Bezüge auf Kant fraglich. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Kant die Autorität für die Beziehung von Demokratie und Frieden (Lord Davies, *A Federated Europe*. - 1940 hat damit begonnen und auch die Rolle der Natur, die zum Frieden schleift, begriffen; Ralph Barton Perry, *One World in the Making*. – 1945 und Carl Joachim Friedrich haben die amerikanische Tradition begründet). Erst nach 1990 wurde Kant wieder zum Schutzpatron einer neuen Weltordnung durch Demokratieförderung verschiedener Art und Weise. Aufschlußreicher als die Auflistung ungewisser Parallelen (am weitesten geht der Vergleich Kant–Wilson bei Gerhard Beestermöller, *Die Völkerbundsidee*. – Stuttgart 1995. – S. 94-142; vergleiche unten S. 514) wäre sowohl für Kant wie auch für den sogenannten Idealismus in der Theorie der Internationalen Beziehungen eine Reflexion über die Abwesenheit Kants in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts und die Anwesenheit am Ende des Jahrhunderts.

Am Anfang des 20. Jahrhunderts wurde der Kant der ungeselligen Geselligkeit und der Natur, die zum Frieden schleift, auch als komplexer Konflikttheoretiker der Entwicklung durch Antagonismen wahrgenommen; vgl. Josiah Royce, *War and Insurance*. – New York 1914. – S. 28-30, 83-85; Paul Natorp (1924; siehe unten S. 519-520). Der prominente Neukantianer (und früheste erklärte Rassist unter den Philosophen) Bruno Bauch schloß aus den bellizistischen Passagen in *Kritik der Urteilskraft* gar einen Imperativ: „Es soll kein Frieden sein.“ Der Frieden ist nur als reine Idee gut, so lange sie nicht völlig ausgeführt ist (*Die Dialektik in dem Verhältnis von Krieg und Frieden bei Kant*, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 19 (1925/26) 225-242). In Deutschland wurde Kant ein Helfer in der Auseinandersetzung mit dem Universalismus des Westens. Die Präliminarartikel wurden interessanter als die Definitivartikel, die erst oder allenfalls für eine sehr späte Zukunft gelten sollten. Im 1. Weltkrieg konnte die kantianische Parole sein: Nicht die Verschiedenheit auslöschen, nur den Haß (Ernst Katzer, *Kant und der Krieg*, in: Kant-Studien 20 (1915) 146-173). Nach dem 1. Weltkrieg wurde Kant Helfer in der Kriegsschuldfrage: Deutschland zu einer Verfassungsänderung zu drängen, war ein Verstoß gegen das Interventionsverbot (Kurt Borries, *Kant als Politiker*. – Leipzig 1928); das unterlegene Volk soll sich nicht beschweren, daß Versailles ein Fehlurteil war, sondern daß überhaupt geurteilt wurde (Julius Ebbinghaus, *Kants Lehre vom ewigen Frieden und die Kriegsschuldfrage*. – 1929, siehe unten S. 507-508); die Ehre des Gegners ist rechtslogisch notwendiges Fundament eines ehrlichen Friedensvertrages (Heinrich Rogge, *Nationale Friedenspolitik*. – Berlin 1934, S. 528-536 *Kants Lehre von der (duell-)kriegs-rechtlichen Moral des ehrlichen Gegners als Fundament des Friedensvertrages, also des rechtlichen Völkerfriedens*). Nach 1945 fragte Herbert Kraus mit Kant nach den Pflichten des Siegers und verlangte zu vergessen (*Von ehrlicher Kriegführung und gerechtem Friedensschluss*. – Tübingen 1950). So wie der gerechte Feind bei Kant gefunden wurde, so wurde die Großraumidee bei Kant gefunden: Kant habe eine Neuordnung Europas gewollt „so weit, wie das deutsche Schwert dem Recht in der Welt Geltung verschaffen kann“ (Clemens August Hoberg, *Der deutsche Friede : eine Untersuchung über Kants Friedensgedanke*, in: *Reich und Reichsfeinde* Bd. 1. – Hamburg 1941, S. 81-140). Kurt von Raumer (siehe unten 509-510) wird sich 1953 zwar von nationalsozialistischen Vereinerungen distanzieren, aber doch retten, was zu retten ist: der Föderalismus und das Interventionsverbot sind gegen Frankreich gerichtet, das Weltbürgerrecht und das Verbot des Strafkrieges gegen die angelsächsische Welt. Kants Friedenstheorie ist eine Theorie für die deutsche Mittellage: „Nicht raumlos war somit sein Friedensgedanke ...“

Eine umfassende Darstellung der Rezeptionsgeschichte gibt es nicht, vgl. aber für Materialien zur Rezeptionsgeschichte:

Georg Cavallar, *Pax Kantiana : systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs ‚Zum ewigen Frieden‘ (1795) von Immanuel Kant*. – Wien 1992

Volker Marcus Hackel, *Kants Friedensschrift und das Völkerrecht*. – Berlin 2000

Peter Hoeres, *Kants Friedensidee in der deutschen Kriegsphilosophie des Ersten Weltkrieges*, in: *Kant-Studien* 93 (2002) 84-112

Eric S. Easley, *War over Perpetual Peace : an Exploration into the History of a Foundational International Relations Text.* – New York 2005

Oliver Eberl, *Demokratie und Frieden : Kants Friedensschrift in den Kontroversen der Gegenwart.* – Baden-Baden 2008. – S. 47- 86 (der Schwerpunkt des Buches liegt zwar auf der Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Kant-Rezeption, aber die Skizze der Rezeptionsgeschichte gibt einen Überblick über das unterschiedliche Interesse an Kants Friedensschrift).

Texte

AA = Kant's gesammelte Schriften / hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1900ff.

Weischedel = Werke in sechs Bänden / hrsg. von Wilhelm Weischedel, 1956-1964

Vorlesung des Wintersemesters 1775/76 – Nachschrift Friedländer

AA XXV, 675-697 Vom Character der Menschheit überhaupt

Über die Boshaftigkeit des Menschen und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit in den Zwang des Staates einzutreten. Die Wilden führen dauernd Krieg, aber unsere Kriege sind furchtbarer, weil uns die moralischen Forderungen bewußt geworden sind. Dagegen müssen wir auf „moralischen Zwang“ setzen, auf die Achtung des moralischen Gesetzes. Kant betont die Rolle der Religion bei der Beförderung des Reichs Gottes auf Erden und die Rolle der Publizität als Erziehung der Regenten. Gegen Kriege muß es einen Völkerbund geben, alle Völker sollen Delegierte zu einem Völkersenat schicken. Dieses Ende der Kriege ist so wichtig, weil durch die Zurüstung auf Kriege die eigentliche Aufgabe der Staaten, die Förderung der moralischen Besserung, versäumt wird. Die Verwirklichung des Völkerbundes kann aber noch tausende von Jahren benötigen, vielleicht so lange wie der Ausgleich der Tag- und Nachtgleiche auf der ganzen Welt (der damals in 140.000 Jahren erwartet wurde).

Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (1784)

AA VIII; Weischedel VI

7. Satz Eine vollkommene Staatsverfassung ist nur möglich, wenn das Problem der Beziehungen zwischen den Staaten gelöst wird. So wie die Natur die Individuen durch Antagonismus zu einer Vereinigung im Staat gezwungen hat, so treibt sie die Staaten durch die Kriege dazu, den Zustand der Wildheit zu verlassen. Man hat diese Idee bei Saint-Pierre und Rousseau verlacht (vielleicht weil sie die Verwirklichung zu nahe glaubten), aber es wird am Ende so kommen. Freilich darf dieser „weltbürgerliche Zustand der öffentlichen Staatssicherheit“ nicht ohne alle Gefahr sein, damit die Kräfte der Menschheit nicht einschlafen, aber mit einem Gleichgewichtsmechanismus gegenseitiger Wirkung und Gegenwirkung, damit die Staaten einander nicht zerstören können. Die Staaten müssen aufhören, durch ihre gewaltsamen Erweiterungsabsichten, die langsamen Bemühungen ihrer Bürger um moralische Bildung zu hemmen.

8. Satz Die Geschichte der Menschheit zeigt einen verborgenen Plan der Natur, eine nach innen und außen vollkommene Staatsverfassung zu schaffen, einen weltbürgerlichen Zustand, in dem alle Anlagen der Menschengattung entwickelt werden können. Ein Staat kann seine Position im Staatensystem nur erhalten, wenn er „innere Kultur“ fördert, deshalb sind Regierungen gezwungen Freiheit, Handel und Bildung zu fördern und Kriege zu vermeiden.

Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte, in: Berlinische Monatsschrift Januar 1786

AA VIII; Weischedel VI

Die Geschichte der Menschheit führt aus einem instinktgeleiteten Zustand der Gemächlichkeit und des Friedens durch die Vernunft zu einem Zustand der Arbeit und der Zwietracht. Die weitere Entwicklung führt zu bürgerlicher Sicherheit und Ungleichheit. Das größte Übel, das zivilisierte Völker drückt, ist der Krieg, wegen dem alle Kräfte des Staates von der weiteren notwendigen Kulturentwicklung abgezogen werden und wegen dem die Freiheit beschränkt wird. Aber wenn der Krieg ganz verschwunden wäre, wäre auch die Freiheit ganz verschwunden. Das zeigt das chinesische Exempel. Auf der gegenwärtigen Stufe der Entwicklung der Menschheit ist der Krieg noch ein unentbehrliches Mittel der Entwicklung der Menschheit.

Kritik der Urteilskraft (1790)

AA V; Weischedel V

§28 Den Feldherrn schätzen wir höher als den Staatsmann, weil er erhabener ist; ein Krieg kann erhaben sein, während eine lange Friedenszeit, in der nur der Handelsgeist herrscht, ein Volk erniedrigt.

§83 Letzter Zweck der Natur kann nur Tauglichkeit zur Freiheit/Kultur sein. Da Kultur nur in Ungleichheit entwickelt werden kann, sind eine bürgerliche Gesellschaft (Staat) und ein weltbürgerliches Ganzes (System aller Staaten, die aufeinander nachteilig zu wirken in Gefahr sind) nötig. Solange ein solches rechtliches System nicht errichtet ist, hat der Krieg eine Aufgabe, bei deren Erfüllung auch ein rechtliches System vorbereitet wird.

Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (1793)

AA VI; Weischedel IV

Eine neue Edition mit Anmerkungen von Bettina Stangneth. – Hamburg : Meiner, 2003

geschrieben 1791-92, aber durch Zensur aufgehalten

Daß der Mensch von Natur her böse ist, kann man am äußeren Völkerzustand leicht sehen: Zivilisierte Völker leben miteinander im Naturzustand, sie streben sich zu vergrößern, um am Ende gar Universalmonarchie zu werden (ein Ungeheuer, das sich immer rasch wieder auflöst, so daß das Spiel von neuem anfängt, „um den Krieg ja nicht aufhören zu lassen“). Die Staaten haben sich fest in den Kopf gesetzt, im Naturzustand zu bleiben, statt in einem Staatenverein zu leben, in einer Republik freier, verbündeter Völker.

Gegen diese Neigung zum Bösen hilft nur eine ethische Vereinigung. In einem politischen Gemeinwesen befinden sich die Bürger dennoch weiterhin im ethischen Naturzustand – und sie haben das Recht darin zu bleiben. Moralisch sind sie freilich verpflichtet, den ethischen Naturzustand zu verlassen und eine ethisch-bürgerliche (weil öffentliche) Gesellschaft zu bilden. Im Gegensatz zum politischen Gemeinwesen umfaßt das ethische Gemeinwesen der Idee nach alle Menschen (bzw. alle endlichen vernünftigen Wesen). In der Praxis wird es nur ein Teil sein, der aber strebt, sich mit der ganzen Menschheit zu vereinigen. Während das politische Gemeinwesen notwendig republikanisch sein muß, kann das ethische Gemeinwesen nur als das Reich Gottes gedacht werden. Nur Gott kann es stiften, aber der Mensch darf nicht untätig warten. (Konkret denkt er an Transformation der existierenden Kirchen.)

Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, in: Berlinische Monatsschrift September 1793, Teil III. Vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Völkerrecht in allgemein-philanthropischer, d.i. kosmopolitischer Absicht betrachtet (Gegen Moses Mendelssohn)

AA VIII; Weischedel VI

Wir können die Menschheit nur lieben, wenn wir annehmen können, daß sie Anlagen hat, sich zum Besseren zu entwickeln. Wir vertrauen dabei nicht dem, was wir tun, sondern der Natur/Vorsehung, die uns auch zu Föderation/Völkerrecht bringen wird. Gerade die Kriegsneigung der Staaten mit ihren steigenden Kosten erzwingt eine Beteiligung der Bürger an der Entscheidung über den Krieg. Die Praxis kommt nur bis zum Mächtegleichgewicht, das wie ein Kartenhaus ist; die Theorie kann vertrauen, daß ein rechtliches System und der Frieden kommen werden. *Fata volentem ducunt, nolentem trahunt.*

Vorlesungen über Moralphilosophie : Metaphysik der Sitten 1793/94 – Nachschrift Vigilantius

AA XXVII, 673f.

Die Liebe zum Menschengeschlecht ist in Gefahr zu weit gestreut zu sein, die Liebe für besondere Gesellschaften in Gefahr zu stark eingeengt zu sein. Die Liebe zum Vaterland ist deshalb der Kreis für den Menschen, wenn auch der Wert der Menschenliebe auf der allgemeinen Menschenliebe beruht. Die Griechen waren zu patriotisch und sind deshalb untergegangen.

Zum ewigen Frieden : ein philosophischer Entwurf (1795, vermehrte Auflage 1796)

AA VIII; Weischedel VI

Vgl. AA XXIII, 153-192 Vorarbeiten zur Friedensschrift

1. Abschnitt Präliminarartikel zum ewigen Frieden unter Staaten

Neun Präliminarartikel: 1. bei Friedensschluß kein geheimer Vorbehalt, der einen künftigen Krieg bewirken könnte; 2., kein Staat soll von einem anderen Staat durch Vererbung, Tausch, Kauf, Schenkung erworben werden können; 3., stehende Heere sollen allmählich aufhören; 4., keine Kriege auf Kredit führen; 5., Verbot militäri-

scher Interventionen; 6., ehrlose Kampfweisen sollen unterlassen werden, weil sie das gegenseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen.

2. Abschnitt Definitivartikel zum ewigen Frieden unter Staaten

Drei Definitivartikel: 1. die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein; 2., das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein; 3., das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.

1. Zusatz Von der Garantie des ewigen Friedens

Die Natur hat den Menschen durch Kriege über den ganzen Globus zerstreut, sie zwingt ihn durch Krieg zur Aufgabe des Naturzustandes, sie verhindert durch Absonderung der Völker den falschen Frieden des Universalstaates, verbindet aber durch Handelsgeist diese Völker wieder.

Anhang

Objektiv gibt es keinen Streit zwischen Moral und Politik, nur subjektiv durch das selbstsüchtige Handeln der Menschen. Die transzendente Formel des öffentlichen Recht lautet: alle auf des Recht anderer Menschen bezogene Handlungen müssen Publizität vertragen. Auch im Verkehr zwischen Staaten müssen die Maximen des Handelns öffentlich bekannt gemacht werden.

Texte zur Rezeption sind bequem greifbar in: *Friedensutopien : Kant/Fichte/Schlegel/Görres* / hrsg. und eingel. von Zwi Batscha und Richard Saage. – Frankfurt am Main 1979; *Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden : ein philosophischer Entwurf : Texte zur Rezeption 1796-1800* / hrsg. von Manfred Buhr und Steffen Dietzsch. – Leipzig 1984; *Ewiger Friede? : Dokumente einer deutschen Diskussion um 1800* / hrsg. von Anita und Walter Dietze. – Leipzig 1989.

Das Jubiläum der Friedensschrift hat einige kommentierende Monographien und Sammelbände hervorgebracht: Georg Cavallar, *Pax Kantiana : systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs ‚Zum ewigen Frieden‘ (1795) von Immanuel Kant*. – Wien 1992; Volker Gerhardt, *Immanuel Kants Entwurf ‚Zum ewigen Frieden‘ : eine Theorie der Politik*. – Darmstadt 1995; *Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden* / hrsg. von Otfried Höffe. – Berlin 1995; *Proceedings of the Eight International Kant Congress Memphis 1995* / ed. by Hoke Robinson. – Milwaukee 1995 (vor allem vol. I/1, S. 1-360, aber verstreute Beiträge auch in anderen Teilbänden); „*Zum ewigen Frieden*“ : *Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant* / hrsg. von Reinhard Merkel und Roland Wittmann. – Frankfurt am Main 1996; *Frieden durch Recht : Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung* / hrsg. von Matthias Lutz-Bachmann und James Bohman. – Frankfurt am Main 1996; *L'année 1795 : Kant Essai sur la paix* / sous la direction de Pierre Laberge ... – Paris 1997. Vgl. Georg Geismann, *Nachlese zum Jahr des „ewigen Friedens“ : ein Versuch, Kant vor seinen Freunden zu schützen*, in: *Logos* NF 3 (1996) 317-345 (lauter Verrisse); Georg Zenkert, *Politik als Friedensstrategie : Kants Entwurf zum ewigen Frieden in der Diskussion*, in: *Philosophische Rundschau* 46 (1999) 97-115 (lauter Verrisse, aber diesmal kriegt der Philosoph auch etwas ab: Kant ist viel zu vage, die Jubiläumsliteratur viel zu unkritisch). Eine erneute Lektüre

nach 10 Jahren Kantianismus in den Internationalen Beziehungen: Oliver Eberl, *Demokratie und Frieden : Kants Friedensschrift in den Kontroversen der Gegenwart*. – Baden-Baden 2008.

Metaphysik der Sitten, 1. Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797)

AA VI; Weischedel IV

Eine neue Edition von Bernd Ludwig. – Hamburg : Meiner, 1986

§§53-61 Völkerrecht

Kant geht von Staaten aus, die in einem nicht-rechtlichen Zustand zueinander stehen, in einem Naturzustand. Die Staaten brauchen ein Recht zur Kriegsführung, um ihr Recht gegen andere Staaten durchzusetzen, sei es präventiv oder vergeltend. Einen Strafkrieg kann es nicht geben, weil kein Staat Obrigkeit eines anderen ist. Die Rechte eines kriegsführenden Staates sind im Krieg und nach dem Sieg streng begrenzt. Nur gegen einen ungerechten Feind, „dessen öffentlich (es sei wörtlich oder tätlich) geäußelter Wille eine Maxime verrät, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter Völkern möglich, sondern der Naturzustand verewigt werden müsste“, dürfen alle nötigen Mittel angewandt werden. Aber auch dann darf das besiegte Volk nicht gehindert werden, sich selber eine neue Verfassung zu geben.

Dieses ganze Kriegsrecht ist nur provisorisch, denn die Staaten sind von der Vernunft gehalten in einen Staatenverein einzutreten. Da aber ein zu großer Völkerstaat nur wieder verfallen würde und eine Beschränkung auf mehrere Staatenvereine das Problem des internationalen Naturzustandes nicht aufhebt, ist der ewige Frieden eine unausführbare Idee. Die Pflicht sich einem solchen Zustand anzunähern, besteht aber dennoch. Eine solche Annäherung wäre z. B. ein permanenter Staatenkongreß.

§ 62 Weltbürgerrecht

Die Idee eines friedlichen (nicht unbedingt freundschaftlichen) Verkehrs der Völker untereinander ist keine philanthropische, sondern eine rechtliche Idee. Das Weltbürgerrecht legt fest, in welchem Ausmaß ein Recht auf gegenseitigen Besuch zwischen den Völkern besteht.

Beschluß

Die moralisch-praktische Vernunft in uns spricht: Es soll kein Krieg sein, weder zwischen den Menschen, noch zwischen den Staaten. Wir können nicht theoretisch fragen, ob es den ewigen Frieden gibt. Wir müssen der praktischen Vernunft folgen und auf ihn hinwirken (etwa durch eine republikanische Verfassung).

Der Streit der Fakultäten (1798)

AA VII; Weischedel VI

2. Abschnitt Der Streit der philosophischen Fakultät mit der juristischen: Erneuerte Frage: Ob das menschliche Geschlecht im beständigen Fortschreiten zum Besseren sei?

Vorhersagen sind nur möglich, wenn man das Vorhergesagte selber macht. Der politische Realismus kann deshalb vorhersagen, weil die Politiker die Menschen zu

dem machen, als was sie sie wieder finden. Eine unmittelbare Erfahrung vom Fortschreiten können wir nicht haben, aber Geschichtszeichen. Die Französische Revolution ist ein solches Geschichtszeichen, weil sie die Idee gebracht hat, daß ein Volk sich nicht von anderen Mächten hindern lassen soll, sich eine Verfassung zu geben, und daß die Verfassung rechtlich und moralisch sein soll. Das heißt konkret eine Verfassung, die den Angriffskrieg verhindert. Der Krieg ist verboten als Quelle aller Übel und Verderbnis der Sitten. Das direkte Ergebnis der Revolution waren freilich wilde Kämpfe; der innere und der äußere Krieg zerstören das bisherige Recht, um Platz für eine Verfassung zu schaffen, die nicht kriegssüchtig ist. Das kann nicht mehr vergessen werden, weil es eine Anlage in der Menschheit aufgedeckt hat. Das wichtigste ist jetzt Öffentlichkeit, Volksaufklärung.

Die folgende Darstellung trennt zwischen der Diskussion um die Struktur des Internationalen Friedens und der Diskussion über die Geschichtsphilosophie des Friedens. Diese Trennung ist nur ein praktischer Versuch, die durchgehenden Fäden nicht ganz in der chronologischen Sortierung verschwinden zu lassen. Das ist nicht einfach die Trennung zwischen Politologen/Völkerrechtlern einerseits und Philosophen andererseits. In einer merkwürdigen Verkehrung, haben Philosophen sehr direkt gegenwärtige Demokratien mit Kants Republiken identifiziert und Kants Völkerbund an realen oder gewünschten Internationalen Organisationen gemessen, während Politikwissenschaftler neuerdings versuchen, sich von Kants Urteilskraft zu einer Alternative zur bestehenden Wissenschaft von den Internationalen Beziehungen anleiten zu lassen. Hier wird nur unterschieden nach Ansätzen, die nichts Tiefsinnigeres als die *Friedensschrift* und die *Rechtslehre* der *Metaphysik der Sitten* voraussetzen, und Ansätzen, die für die Exploration des Friedens tiefer in Kants Philosophie greifen müssen (die beste Erläuterung der *Friedensschrift* steht in diesem Teil, unten S.535). Auch in der dritten Abteilung, die Diskussionen zur Aktualität Kants sammelt, gibt es durchaus eigenständige Beiträge zur Kantexegese.

Eine aktuelle Einführung:

Pauline Kleingeld, *Kant's Theory of Peace*, in: *The Cambridge Companion to Kant and Modern Philosophy* / ed. by Paul Guyer. – Cambridge 2006. – S. 477-504.

7.4.1.1 Republik/Völkerbund/Völkerrecht

Ebbinghaus, Julius

Kants Lehre vom ewigen Frieden und die Kriegschuldfrage. – Tübingen : Mohr, 1929. – 36 S. (Philosophie und Geschichte ; 23)

Neudruck in: Julius Ebbinghaus, *Gesammelte Aufsätze, Vorträge und Reden.* – Darmstadt : Wissenschaftl. Buchges., 1968. – S. 29-57

Neudruck in: Julius Ebbinghaus, *Sittlichkeit und Recht : praktisch Philosophie 1929-1954.* – Bonn : Bouvier, 1986 (*Gesammelte Schriften ; 1*) S. 1-34

Kants Pazifismus ist nichts anderes als der Abschluß seiner Lehre von der möglichen Gemeinschaft freier Wesen. Der Krieg wird nicht wegen seiner Schrecken verworfen, sondern weil mit ihm eine gesetzlose Gewalt über Recht bestimmt. Niemand darf Richter in eigener Sache sein, deshalb ist ein rechtlicher internationaler Zustand nötig. Weil Staaten aber bereits ein Rechtszustand sind, darf nicht ein Staat den anderen zu einem Zusammenschluß zwingen. Die Weigerung eines Staates kann nicht als Willen zur Gesetzlosigkeit interpretiert werden, wie die Weigerung eines Individuums, überhaupt in einen rechtlichen Zustand zu treten. Deshalb kann der Bund zwischen Staaten auf Friedensschutz beschränkt werden. Das ist ein Verteidigungsbund, noch nicht der ewige Frieden. Warum Kant die Völker nicht gleich auffordert in einen universalen Bund zu treten, ist nicht klar, zumal er ja auch am Ende nur eine Weltrepublik ohne Zwangsgewalt will. Unklar ist auch, was die Staaten von einem Bund ohne Zwang haben. Kant glaubt, das gemeinsame Interesse aller anderen übe einen ausreichenden Druck aus. Aber er ist sich nicht sicher, daß kein Krieg mehr ausbrechen könne.

Diese erste klassische Kantdeutung hat ihren bleibenden Wert erwiesen. Sie hatte aber durchaus einen aktuellen politischen Anlaß: die Zurückweisung des Strafkrieges im Namen Kants. Ebbinghaus empfiehlt, sich nicht auf Diskussionen einzulassen, daß die Deutschen in Versailles in der Kriegsschuldfrage falsch beurteilt wurden, sondern zurückzuweisen, daß überhaupt über einen Staat geurteilt wurde.

Kraus, Herbert

Das Problem internationaler Ordnung bei Immanuel Kant. – Berlin : Heymann, 1931. – XIII, 81 S.

Neudruck in: Herbert Kraus, Internationale Gegenwartsfragen : Völkerrecht, Staatenethik, Internationalpolitik. – Würzburg : Holzner, 1963. – S. 158-229

Die Staaten sollen einen Völkerstaat gründen, anders ist Völkerrecht nicht legitimierbar. Da sie das nicht wollen, muß man sich mit dem Surrogat des Völkerbundes, einem bloß den Krieg abwehrenden Bund, zufrieden geben. Den Krieg behandelt Kant im Naturrecht der *Rechtslehre* und läßt dort sehr viel zu, vor allem einen Präventivkrieg. Aber das ist immer nur ein provisorisches Recht minderer Rechtsqualität. Vor allem muß das Recht im Krieg bestimmt sein von dem Gedanken, daß der Frieden möglich sein soll. Die Schuldfrage darf nicht gestellt werden.

Wie alle Naturrechtstheoretiker hat Kant eine Analogie von Personen und Staaten. So wie in seiner Individualethik nicht Liebe, Fortschritt, Glück sittlicher Endzweck sind, so baut er auch die Beurteilung internationaler Beziehungen streng auf die Begriffe Pflicht und Freiheit auf. An eine Verwirklichung des internationalen Rechtsstaates glaubt er nicht; das ist eine regulative, keine konstitutive Idee. Eine langsame Annäherung an diese Idee kann aber angenommen werden.

Hoffmeister, Johannes

Die Problematik des Völkerbundes bei Kant und Hegel. – Tübingen : Mohr, 1934. – 48 S. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart ; 111)

Für Kant ist Freiheit wichtiger als Frieden. Freiheit und Gefahr sind nötig, damit der Staat nicht erlahmt. Auf unserer Kulturstufe brauchen wir den Krieg und nur Gott weiß, wann es eine andere geben wird. Trotzdem kann man bei Kant von einer ganz eindeutigen Tendenz zum Frieden sprechen, weil der Entwicklungsgang der Menschheit kein geschichtlicher, sondern ein natürlicher ist. Die Menschen kennen immer nur Teile der Geschichte, nur die Natur kennt alles.

Ein Völkerbund kann seinen Zweck erfüllen, ohne Völkerstaat zu sein. Freiheit, Unabhängigkeit, Selbständigkeit werden betont. Der einzelne Mensch gibt im Staat seine Freiheit auf, Staaten im Völkerbund aber nicht, weil sie bereits eine rechtliche Verfassung haben. Damit hat Kant die Analogie zwischen Personen und Staaten gesprengt, gesteht sich das aber nicht ein. Wie dann noch aus dem rechtlichen Zustand zwischen den Völkern ein Friedenszustand werden kann bleibt unklar. Letztlich hat er nur einen ständigen Völkerkongreß zur Abwehr von Aggression. Leisten kann sich das Kant, weil er noch nicht die Hegelschen Staaten hat, die um ihre Lebensinteressen kämpfen, ohne einen Leitfaden der Moral zu haben. Kants Völkerbund setzt voraus, daß die Völker nicht wirklich als antagonistische „Volksgesister“ ernst genommen werden, sondern als abstrakte Staaten. Der Völkerbund setzt das, was er herstellen soll – Einstimmigkeit – bereits voraus. Dann braucht man ihn aber nicht.

Friedrich, Carl Joachim

**Inevitable Peace. – Cambridge, MA : Harvard Univ. Pr., 1948. – 294 S.
Neudruck New York 1996**

Das Buch enthält S. 241-281 eine Übersetzung von Kants Friedensschrift Friedrich hat die undankbare Aufgabe übernommen, zur Zeit des amerikanischen Sieges über Deutschland zu erläutern, warum ausgerechnet ein deutscher idealistischer Philosoph für den Zusammenhang von Frieden und Demokratie herangezogen werden soll und nicht westlicher Utilitarismus. Bentham sei letztlich nicht über Patriotismus hinausgekommen, weiter kommt man nur mit dem kategorischen Imperativ. Friedrich hat der amerikanischen Diskussion das Rechtsprinzip als Grundlage von Kants Friedenstheorie erläutert. Aber am nachhaltigsten lebt er fort als Autorität für ein Wort bei Kant: „by *free states* Kant clearly means states with a ‚republican constitution‘.“ (S. 45)

Raumer, Kurt von

Ewiger Friede : Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance. – Freiburg (u.a.) : Alber, 1953. – (Orbus academicus) S. 151-207: Kant und Gentz

Kant wird als „erster Realist des Friedensgedankens“ gefeiert, aber zusammengestellt mit seinem Schüler Gentz, dessen ungebremsster Realismus Raumer deutlich näher liegt. Jedenfalls für die Vergangenheit lobt Kant den Krieg und auch weiterhin hat die Menschengattung Spannung nötig; ohne eine Vielzahl von Staaten besteht Gefahr, daß die Kräfte der Menschen einschlafen. Die Republik als Bedingung des Friedens beeindruckt Raumer gar nicht (da werde nur „zu vorgerückter Stunde“ noch einmal behauptet, alle Kriege kämen von der Lust der Fürsten), der Kantsche

Föderalismus wird als Protest gegen einen französischen Universalstaat gesehen (ebenso das Interventionsverbot unter den Präliminarartikeln), das Weltbürgerrecht als Protest gegen englischen Kolonialismus (ähnlich auch zwei Präliminarartikel gegen die „dem kontinentaleuropäischen Denken fremde Vorstellung des ‚Strafkrieges‘“). Die Deutschen kommen in dieser Historisierung nur einmal vor: laut einer Mitschrift der Anthropologievorlesung hat Kant die deutsche Mittellage als entscheidenden Faktor deutscher Sicherheitspolitik gewürdigt.

Waltz, Kenneth N.

Kant, Liberalism, and War, in: American Political Science Review 56 (1962) 331-340

Neudruck in: Kenneth N. Waltz, Realism and International Politics. – New York 2008. – S. 3-18

Kant hat ein klares Argument für einen Weltstaat und ist dann doch mit einer freiwilligen Organisation zufrieden: Staaten haben bereits einen Rechtszustand und ein Weltstaat könnte ein größeres Übel werden als der Krieg. Damit muß Kant darauf vertrauen, daß Staaten genügend moralisch werden (improve) und genügend aus Leiden und Zerstörung lernen, daß sie einen internationalen Rechtszustand aufrechterhalten, auch wenn eine überstaatliche Gewalt fehlt. Kant setzt auf inneren Fortschritt und auf internationale Verrechtlichung, aber das zweite ist bei ihm ganz abhängig vom ersten. Kant hat nicht nur eine Welt souveräner Staaten, sondern erwartet den Frieden von gerüsteten Staaten. Letztlich bleibt das internationale System ein Gleichgewichtssystem und Waltz kann sich nicht vorstellen, warum ein demokratisches Gleichgewichtssystem stabil sein soll, wenn traditionelle Gleichgewichtspolitik nicht stabil ist.

Man müsse Kant im Lichte seiner Moralphilosophie lesen, den Frieden als Gebot der praktischen Vernunft, das die Politiker nicht direkt umsetzen können. Kant erinnere uns, wie mühsam die Verwirklichung des Friedens ist.

Eine Version mit Kommentaren zur Diskussion über den Demokratischen Frieden in: Kenneth N. Waltz, *Kant, la démocratie et la paix*, in: *L'année 1795 : Kant: Essai sur la paix / sous la direction de Pierre Laberge ...* – Paris : Vrin, 1977. – S. 104-113.

Hinsley, F. H.

Power and the Pursuit of Peace : Theory and Practice in the History of Relations between States. – Cambridge : Cambridge Univ. Pr., 1963. – S. 62-80

Zum ewigen Frieden besteht auf der Unabhängigkeit der Staaten nicht anders als auf der der Individuen – aus Moral. Ein Staat ist eine Gesellschaft von Menschen und dadurch eine moralische Person. Deshalb müssen auch Staaten, die ihre Unabhängigkeit verloren haben, wieder hergestellt werden. Das ist ein völliger Gegensatz zu Saint-Pierres Status quo-Modell. Der Weltbürgerartikel ist als Verbot der Zusammenlegung von Staaten gemeint. Gegen eine Föderation ist Kant genauso wie gegen einen Weltstaat (der foedus pacificum ist, wie das Wort schon sage, ein Vertrag, keine Internationale Organisation). Bei aller Verbeugung vor Saint Pierre meint

Kant schon 1784 in *Idee zu einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* mit Föderation nur ein besseres Völkerrecht. In der Friedensschrift 1795 sind die Präliminartitel nicht die vorläufige Form, der eine engere Union folgen wird, sondern das endgültige Völkerrecht. Kants Argumentation ist: Weil das Problem der internationalen Organisation unlösbar ist, muß die Lösung auf der Ebene der Konstitutionen vorgenommen werden (wobei die Konstitution klar eine rechtstaatliche Monarchie ist; für sein Argument hätte er aber eine Demokratie gebraucht).

Die Konstitution ist eine notwendige Bedingung, aber keine hinreichende. Kant muß deshalb versprechen, daß Natur und Vernunft in dieselbe Richtung wirken. In der Argumentation 1784 ist aber die republikanische Verfassung nicht die Voraussetzung des Friedens, sondern die Frucht des Friedens. 1795 wird das in der Garantie wiederholt, obwohl es im Definitivartikel zunächst umgekehrt ausgesehen hatte.

Verosta, Stephan

Der Angriffskrieg bei Immanuel Kant, in: Modern Problems of International Law and the Philosophy of Law : Miscellanea in Honour of D. S. Constantinopoulos. – Thessaloniki : Inst. of International Public Law and International Relations, 1977. – S. 135-152

Neudruck u.d.T.: Krieg und Angriffskrieg im Denken Kants, in: Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht und Völkerrecht 31 (1980) 247-264

Kant geht im Völkerrecht der *Rechtslehre* von einem Naturzustand ohne Recht aus. Wie andere Naturrechtler hält er diese Rechtlosigkeit aber nicht konsequent durch. Er spricht von einem Recht zum Krieg als Verteidigung gegen tätlichen Angriff, aber auch bereits bei Bedrohung durch Worte und Rüstungen, Bedrohungen durch das Anwachsen der Macht eines anderen Staates (*potentia tremenda*) und Krieg gegen einen „ungerechten Feind“ (einen Staat der sich in Worten und Taten so verhält als sei das Verlassen des Naturzustandes zwischen den Staaten nicht das gebotene Ziel). Verosta versteht das (wie bereits Gentz) als Krieg für die Balance gegen den übermächtigen Staat, der nach Hegemonie strebt. Der 3. Koalitionskrieg gegen das revolutionäre Frankreich, war ein solcher Krieg, den die Koalition aber als Verteidigungskrieg ausgab. Gentz folgt dagegen seinem Lehrer Kant und nennt es einen gerechten Angriffskrieg.

Gallie, W. B.

Philosophers of Peace and War : Kant, Clausewitz, Marx, Engels and Tolstoy. – Cambridge (u.a.) : Cambridge Univ. Pr., 1978 (The Wiles lectures) S. 8-36 Kant on Perpetual Peace

Kant ist ein passionater Legalist und glaubt doch, daß der internationale Frieden von einem Willen getragen werden muß. Ein weltweiter Bund kann bei Kant nur hervorgehen aus der Zusammenarbeit einer kleinen Zahl gleichgesinnter Staaten. Die Freiwilligkeit ist das Wichtigste an dieser Konstruktion. Seine Vision ist ein System von souveränen Einzelstaaten mit Gastrecht.

Der ganze Traktat ist zu provinziell dem 18. Jahrhundert verhaftet (nichts über Masseninvasionen, nichts über Kolonialkriege), die Mechanismen sind zu dürftig (nichts

über Schiedsgerichte). Die Geschichtsphilosophie ist nicht unplausibel, aber auch zu dürftig (es wird nicht klar wie die Natur wirkt). Es bleibt deshalb nur die Idee, der Vernunftverpflichtung auf Frieden und Weltbürgerlichkeit eine politisch-rechtliche Form zu geben.

Linklater, Andrew

Men and Citizens in the Theory of International Relations. – London (u.a.) : Macmillan, 1982. – S. 97-120 Kantian Ethics and International Relations

Bei Pufendorf und Vattel gehen politische Pflichten immer auf Vertrag zurück, bei Kant sind sie als moralische Pflichten gegeben. Der Staat ist deshalb keine zureichende moralische Gemeinschaft. Die Priorität des Rechtszustandes verlangt, daß auch die Außenstehenden in einen gemeinsamen moralischen Rahmen gebracht werden. Auf der Ebene der Staaten sollten sich bei Pufendorf und Vattel die Staaten zwar an universale Werte halten, durften aber selber entscheiden in welchem Ausmaß sie das tun. Kant macht keinen Versuch die Staaten (oder die Individuen) im Naturzustand dem kategorischen Imperativ zu unterwerfen, sondern setzt darauf, daß sie einen Zustand schaffen, in dem sie sich moralisch verhalten können. Die Staaten müssen ihre Freiheit nicht an einen Weltstaat abgeben, denn Kant glaubt (diesmal ganz in Übereinstimmung mit Vattel), daß internationale Ordnung durch einen Konsens der Staaten zustande kommen muß oder nicht zustande kommen wird. Republik ist die Staatsform, die am stärksten fähig ist, sich in einen solchen internationalen Konsens einzuordnen. Die Föderation wird bei Linklater gar nicht mehr getrennt behandelt, so sehr ist sie Anhang des Republikanismus. Das internationale Recht verschwindet hinter der internationalen Moral. Es gibt nur die Unterscheidung zwischen perfekten und imperfekten Pflichten in der Außenpolitik. Traditionell sollte das die Selbständigkeit der Staaten fördern, bei Kant dagegen „moral development of world society“.

Geismann, Georg

Kants Rechtslehre vom Weltfrieden, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 37 (1983) 363-388

Rechtslehre, als Lehre einer möglichen Gemeinschaft freier Wesen, ist Friedenslehre. Kants Lehre vom Weltfrieden ist deshalb identisch mit der Gesamtheit seiner Rechtslehre. Die Staaten sollen sich in einen öffentlich-rechtlichen Zustand begeben, in dem jeder Staat frei sein kann. Da diese Staaten nicht wild, sondern bereits Rechtsstaaten sind, setzen sie etwas aufs Spiel und der Weltfrieden muß deshalb von ihrer unabhängigen Existenz ausgehen. Die Präliminarartikel halten das fest: Staaten können nicht durch Tausch, Kauf, Schenkung den Besitzer wechseln und im Krieg muß die Verurteilung eines Staates unterlassen werden. Der Republikanismus ist Norm auch für das Völkerrecht und das Weltbürgerrecht: Das letzte Ziel bleibt der „allgemeine Menschenstaat“ als universale Rechtssicherungsordnung und damit als eigentliche Weltfriedensordnung. Der einfache Völkerbund ist ein Nichtangriffs- und Verteidigungspakt ohne jede Sanktionsgewalt, damit ohne die Möglichkeit die Rechte der einzelnen Staaten verletzen zu können. Für alle weiteren Schritte gibt es

diese Gewißheit nicht, sie sind deshalb mit Risiko behaftet, müssen aber irgendwann getan werden, wenn der Frieden auf Erden nicht eine bloße Idee bleiben soll. Am Ende wird ein „weltbürgerliches Gemeines Wesen unter einem Oberhaupt“ stehen. Ob es mehr Gewalt haben wird als der Völkerbund zur Sicherung der Freiheit seiner Mitglieder, der am Anfang stand, ist unbekannt. Aber es wäre nicht mehr provisorisch. Wie das ganze zustande kommen könnte, läßt sich apriorisch nicht sagen.

Versionen dieses Arguments, mit neuen Polemiken zur Abgrenzung seiner Position: *World Peace : Rational Idea and Reality ; on the Principles of Kant's Political Philosophy*, in: *Kant : Analysen – Probleme – Kritik* / hrsg. Von Hariolf Oberer. – Würzburg, Bd. II (1996) 265-319; *Kants Weg zum Frieden : Spätlesung von Seels „Neulesung“ des Definitivartikels zum Völkerrecht*, in: *Kant : Analysen – Probleme – Kritik* / hrsg. von Hariolf Oberer. – Würzburg, III (1997) S. 333-362 (die Staaten haben nicht das Recht, den Völkerstaat nicht zu wollen; sie haben nur das Recht, sich einem bestimmten Völkerstaat zu entziehen; dieses Recht muß respektiert werden, deshalb wird mit einem Völkerbund angefangen).

Hurrell, Andrew

Kant and the Kantian Paradigm in International Relations, in: Review of International Studies 16 (1990) 183-205

Kant sieht das real existierende internationale System klar hobbesianisch, aber kritisiert Völkerrecht und Mächtegleichgewicht als unzulängliche Instrumente der Regulierung des Systems. Nötig ist ein Völkerstaat, den Kant noch 1793 allmählich aus einer Föderation zu Macht anwachsen sieht, 1795 und 1797 aber nur noch in der Schrumpfform eines losen Bundes kommen sieht (das Argument erinnert an Rousseau: der Weltstaat mit einem einheitlichen Willen wird nicht zustande kommen, also muß es mit einer Föderation versucht werden).

Kant kann nicht einer der drei Analyseebenen bei Waltz zugeordnet werden. Die Bedeutung seines Republikanismus ist gerade, daß er Verknüpfungen zwischen den drei Ebenen herstellt. Die naive liberale Vorstellung, daß Völker friedlicher seien als Fürsten, teilt Kant nicht. Er kann sich auch (in der *Rechtslehre*) Interventionen im Namen der Welt als Ganzes vorstellen. Das macht Interventionen zwar nicht zu Recht, aber auch die Staaten sind nicht durch Moral entstanden.

Kant will keinen Kosmopolitismus, der Staaten/Nationen aufhebt. Als Moralphilosoph wendet er sich nicht an Staaten, sondern an Individuen, die in einem globalen ethischen Gemeinwesen leben. Die globale Gesellschaft der Menschheit hat aber eine Realität, die nicht allein auf Universalität der Moral beruht, sondern vor allem im Handel.

Kant ist viel etatistischer, als Wights Kennzeichnung einer Kantianischen Tradition denken läßt. Daß wir uns für ihn noch interessieren, liegt daran, daß seine etatistischen und kosmopolitischen Züge in einer Spannung leben, wie in unserer Zeit.

Cavallar, Georg

Kant's Society of Nations : Free Federation or World Republic?, in: Journal of the History of Philosophy 32 (1994) 461-482

Neudruck in: Georg Cavallar, Kant and the Theory and Practice of International Right. – Cardiff : Univ. of Wales Pr., 1999 (Political Philosophy Now) S. 113-131

Besprechung der verschiedenen Interpretationen der internationalen Organisation bei Kant, wobei im Zentrum nicht die Frage nach einem Bund der Republiken oder aller unabhängiger Staaten steht (Cavallar neigt zur zweiten Deutung), sondern die Frage nach Zwangscharakter oder Freiwilligkeit des Bundes. Cavallar verteidigt die zweite Deutung für die Friedensschrift, indem er den Bruch zu früheren Schriften Kants betont (noch in den Vorarbeiten zur Friedensschrift spielt das *exeundum e statu naturali* eine Rolle). Für die Freiwilligkeit sind nicht die pragmatischen Gründe (die Staaten wollen die Weltrepublik nicht und sie wäre zu umfangreich um effektiv zu sein) entscheidend, sondern die rechtsphilosophischen (die Staaten sind schon rechtlich und können deshalb nicht gezwungen werden, in einem größerem Verbund aufzugehen). Der 2. und 5. Präliminarartikel verlangen Achtung für alle bestehenden Staaten. Der 2. Definitivartikel hat da keine andere Position. Der Schluß des 2. Definitivartikels spricht aber doch davon, daß die Vernunft einen Weltstaat fordert, was als ein Endziel angesehen werden muß, das jetzt noch nicht ansteht. Zwang scheidet aber aus, weil Kant sich weigert, die Geschichte mit den Augen Gottes zu sehen.

Beestermöller, Gerhard

Die Völkerbundsidee : Leistungsfähigkeit und Grenzen der Kriegsächtung durch Staatensolidarität. – Stuttgart (u.a.) : Kohlhammer, 1995 (Theologie und Frieden ; 10) S. 19-93 Die philosophische Grundlegung der Völkerbundsidee : Kriegsächtung durch Solidarität in Kants Entwurf einer Föderation republikanischer Staaten

Der *foedus pacificum* ist bei Kant nicht die zweitbeste Lösung, nicht der Ausgangspunkt eines künftigen Weltstaates, nicht ein heimlicher Weltstaat mit dem Auftrag weltweit Frieden zu erzwingen oder gegen seine Mitglieder Recht durchzusetzen. Aber er ist auch nicht eine bloße Absichtserklärung ohne jede Zwangsgewalt. Es soll keinen Zwang der Unterwerfung der Mitglieder unter Gesetze eines Bundes geben. Aber nirgends sagt Kant, daß der Frieden gewaltlos erhalten werden könnte. Kant verwirft nicht den Krieg, sondern die Vorstellung, Krieg könne als Rechtsverfahren gelten. (Daß der Bund nur Republiken umfassen soll, ist Beestermöller selbstverständlich, er diskutiert nur Definitivartikel 2, holt aber aus Definitivartikel 1 und aus den Präliminarartikeln alles, was für Republik spricht. Eine Stärke ist, daß Beestermöller die Positionen aufführt, die er nicht teilt; eine Schwäche ist, daß er sich nicht wirklich mit dieser Literatur auseinandersetzt.)

Beestermöller findet in Kants Präliminarartikeln und in der *Rechtslehre* eine umfassende Verteidigungsethik. Die ist gar nicht präliminar, sondern das künftige Kriegsrecht der Friedensföderation: Es ist verboten Staaten aufzuheben oder in Abhängig-

keit zu halten, aber es ist erlaubt, aggressiven Staaten die Demokratie aufzuzwingen, die Verfassung, „die ihrer Natur nach der Neigung zum Kriege ungünstig ist.“

Höffe, Otfried

Völkerbund oder Weltrepublik?, in: Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden / hrsg. von Otfried Höffe. – Berlin : Akademie-Verl., 1995 (Klassiker auslegen ; 1) S. 109-132

Bearbeitet in: Otfried Höffe, „Königliche Völker“ : zu Kants kosmopolitischer Rechts- und Friedenstheorie. – Frankfurt am Main : Suhrkamp, 2001 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft ; 1519) S. 221-237

Der 2. Definitivartikel ist das Herzstück der Friedensschrift, aber problematisch, weil er nur bis zu einem Völkerbund kommt, während Kants Argumentation mit dem Rechtsprinzip einen Völkerstaat verlangt hätte. Irgendeine Form von Staatlichkeit benötigt dieser Bund (Höffe propagiert seit 1990 einen UMWS – ultraminimalen Weltstaat). Ob es ein Bund von Republiken ist, läßt Höffe offen. Es muß ein staatsförmiger Zusammenschluß bereits bestehender Staaten sein, aber nur im Idealfalle ein republikanisch verfaßter Bund von Republiken. Das negative Surrogat des Friedensbundes ohne Institutionen ist in der Tat negativ gemeint (und nicht als Respekt vor dem schon bestehenden Rechtscharakter der Staaten).

Der Neufassung 2001 hat Höffe einen weiteren Aufsatz über den 1. Definitivartikel beigegeben, in dem er den Unterschied zu *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* betont: 1784 bestimmen Selbstinteresse der Staaten und (in geringerem Maße) Moral. Beides ist allen Staaten zugänglich. In der Friedensschrift korrigiert Kant einen Fehler: Der Politiker leidet selber nicht unter dem Krieg und hat deshalb kein eigenes Interesse ihn zu vermeiden. Deshalb der Übergang zum Republikanismus.

Lutz-Bachmann, Matthias

Kants Friedensidee und das rechtsphilosophische Konzept einer Weltrepublik, in: Frieden durch Recht : Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung / hrsg. von Matthias Lutz-Bachmann und James Bohman. – Frankfurt am Main : Suhrkamp, 1996 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft ; 1269) S. 25-44

In den Definitivartikeln ist die Republik die Voraussetzung des Friedens, in den Präliminarartikeln wird dagegen allen Staaten Achtung ihrer Souveränität zugesprochen, wofür es bei Kant kein ausreichendes rechtsphilosophisches Argument gibt. Auch das Recht im Krieg, das Kant nach seiner Rechtsphilosophie nur durch Würde und Rechte der betroffenen Menschen hätte rechtfertigen können, versucht er völlig auf der Ebene zwischenstaatlicher Verhältnisse zu begründen (beim Ausrottungskrieg geht es bei ihm entsprechend nicht um Völkermord, sondern um Auslöschung eines Staates), d.h. er unterstellt wieder, daß mit jedem Staat schon ein Recht gegeben sei, das von der Vernunft unbedingt anerkannt werden müsse. Kants völkerrechtliches Programm ist klar: eine Föderation ohne Zwangsgewalt. Seine Begründung aber ist widerspruchsvoll. Das zentrale Argument ist die Analogie von Perso-

nen und Staaten: Staaten müssen in einem Völkerstaat leben, wie die Personen als Bürger eines Staates. Aber einen Weltstaat will Kant nicht akzeptieren. Daß die Analogie nicht gelten kann, weil Staaten bereits einen Rechtscharakter haben, ist ein Widerspruch zu der Ausgangserfahrung, daß Staaten nicht friedlich/rechtlich miteinander umgehen. Das Argument, daß die bestehenden Staaten nicht zu einer Weltrepublik bereit seien, kann als bloßes Argument der politischen Praxis nicht entscheidend sein. Eine Weltrepublik kann man aus Kant nicht begründen, aber seine Argumente gegen eine Weltrepublik überzeugen nicht.

Ipsen, Knut

Ius gentium – ius pacis? : zur Antizipation grundlegender Völkerrechtsstrukturen der Friedenssicherung in Kants Traktat „Zum ewigen Frieden“, in: „Zum ewigen Frieden“ : Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant / hrsg. von Reinhard Merkel und Roland Wittmann. – Frankfurt am Main : Suhrkamp, 1996 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft ; 1227) S. 290-308

Der *Foedus pacificum* ist ein Ersatz des in der Vernunft a priori angelegten ideellen Vertragsprinzips auf der internationalen Ebene. Gleichzusetzen ist das nicht mit dem, was bei Vattel ein Vertrag ist, sondern mit Vattels notwendigem Völkerrecht, das die Staaten innerlich zu halten verpflichtet sind und das unveränderlich ist. Kant versucht den Friedensbund möglichst weit an den Vernunftvertrag, der den Staat begründet, anzunähern, weiß aber daß eine Identität des Friedensbundes mit dem bürgerlichen Gesellschaftsbund nicht erreicht werden kann.

Der Krieg kann kein Recht begründen, einen Strafkrieg und einen ungerechten Feind kann es nicht geben, weil es keinen Richter gibt. Diese klare Lehre hat Kant nicht in die *Rechtslehre* hinübergerettet, wo er die Verteidigung gegen Aggression, aber auch schon den Schutz vor dem Anwachsen eines anderen Staates zu einem Rechtsgrund für Krieg macht. Vor allem sieht Kant, daß das Recht im Krieg ein kaum lösbares Problem ist. Offenbar schwebt Kant ein Zwei-Ebenen-Modell vor. Krieg ist zwar ein Phänomen des Naturzustandes, doch die Grundsätze, nach denen Staaten Kriege führen, können in die Ebene eines Rechtszustandes gehoben werden. Diese Lösung ist im modernen Völkerrecht nicht anders (das Waffenanwendung verbietet, aber dann doch ein Recht im Krieg kennt). 1795 (*Zum ewigen Frieden*) gibt es bei Kant ein Völkerrecht nur unter Voraussetzung irgendeines rechtlichen Zustandes, 1797 (*Rechtslehre*) hat Kant die absolute Ausrichtung auf das ideelle Vertragsprinzip aufgegeben und die Schaffung von inselhaften Rechtszuständen befürwortet.

Huntley, Wade I.

Kant's Third Image : Systemic Sources of the Liberal Peace, in: International Studies Quarterly 40 (1996) 45-76

Der Vorwurf der Realisten gegen die Theorie des Demokratischen Friedens ist, daß sie keine Analyse des Internationalen Systems besitzt. Kant hat aber eine intelligenteren Analyse als die Neorealisten. Die Anarchie ist nicht nur für den Unfrieden verantwortlich, sondern auch das Mittel zum Frieden. Das Argument greift auf Legiti-

mität als Machtreserve zurück. Langfristig sind legitime Staaten auch stärker, so daß der Weg zur Republik mit den Mitteln der Realisten dargestellt werden kann. Auch die Sozialisierung von Staaten in der Staatengemeinschaft ist ein Thema, das den Realisten zugänglich ist. Auch Kant redet nicht von der Übernahme von Normen, sondern von der Nachahmung erfolgreicher Praxis anderer Staaten. Für Realisten haben republikanische Staaten nicht eine Neigung zum Frieden, wohl aber die Fähigkeit, daß man ihnen traut. Konkurrenz und Sozialisation sind für die Neorealisten die Mechanismen der Anarchie. Für Kant bringt die Gewalt in den internationalen Beziehungen eine Transformation des Systems auch gegen die Absicht der Handelnden. Anarchische Konkurrenz zwingt zur Verstärkung der Bedeutung des Rechtes innerhalb des Staates und zwischen Staaten, in denen Recht bedeutend ist. Sozialisation verstärkt die friedliche Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten und das Bedürfnis anderer Staaten, diesen republikanischen Staaten sich anzuschließen. Während bei Waltz Konkurrenz und Sozialisation nicht die Natur des anarchischen Systems verändern, hat Kant einen dynamischen Ansatz für das System aufgezeigt.

Cavallar, Georg

Kant and the Theory and Practice of International Right. – Cardiff : Univ. of Wales Pr., 1999 (Political Philosophy Now) S. 103-112 The Unjust Enemy

Kants gesamte Theorie beruht darauf, daß es keinen Gerechten Krieg geben kann – und doch taucht plötzlich in der Rechtslehre der ungerechte Feind auf. Das ist schon deshalb inkonsequent, weil es im Naturzustand zwischen Staaten gar keine Möglichkeit gibt, gerecht/ungerecht zu unterscheiden. Der ungerechte Feind hat keinerlei Respekt vor dem Recht (Cavallar identifiziert Ludwig XIV als einen solchen ungerechten Feind, obwohl Vattel die Kriege gegen Ludwig XIV als Beispiel für den notwendigen Krieg um die Balance hat). Auch der ungerechte Feind soll aber nur bezwungen, aber nicht bestraft werden.

Cavallar schließt, daß Kants Gegenüberstellung von Natur/Recht für Kant selber zu grob ist. Angemessener wäre ein Modell, das zwar immer noch keine Föderation hat, aber bereits ein gemeinsames Urteil der Staaten.

Tuck, Richard

The Rights of War and Peace : Political Thought and the International Order from Grotius to Kant. – Oxford : Oxford Univ. Pr., 1999. – S. 207-225

Kant betont immer wieder, daß Hobbes' Darstellung des internationalen Systems richtig ist, wobei er erkannte, daß Hobbes nicht von Aggressivität ausgeht, sondern von Konflikten über Urteile. Die deutsche Tradition einer Völkergemeinschaft lehnt Kant als völlig unzutreffend ab. Der Unterschied zu Hobbes besteht in der Trennung von Recht und Moral (der Souverän hat bei Kant im Bereich der Moral nichts verloren) und in der Frage nach der Gerechtigkeit der Gesetze (potentiell muß eine Zustimmung durch alle Bürger möglich sein). Wie Rousseau erkennt Kant, daß der Staat im modernen Staatensystem keine Lösung des Problems der Furcht ist.

Kants Völkerrechtsvorstellungen sind gemessen an den Völkerrechtsklassikern, vor allem an der deutschen Tradition, extremistisch: Präventivkrieg zum Erhalt der

Machtbalance und ein ausgedehntes Recht zur Okkupation „freien“ Landes. Allerdings folgt er Pufendorf in der Ablehnung des Krieges zum Strafen.

Während Rousseau keinen Ausweg aus dem Kriegszustand sieht, sieht Kant im republikanischen Frieden eine Alternative zum bestehenden anarchischen internationalen System. Darin folgt er der deutschen Tradition, die aber dem geselligen Naturzustand verpflichtet war, den er nicht teilt. Der Kosmopolitismus kommt bei Kant vor, sollte aber nicht überschätzt werden. Die kosmopolitischen Gesetze haben frühere Autoren seit Cicero mehr beschäftigt als Kant; Humanitäre Intervention, das Merkmal des Kosmopolitismus, wird verworfen. Wenn man Kant von der zeitgenössischen französischen Debatte zwischen kosmopolitischen Jakobinern und hobbesianischen Sieyesianern her sieht, ist er klar ein Sieyesianer, kein Kosmopolit.

Muthu, Sankar

Enlightenment Against Empire. – Princeton (u.a.) : Princeton Univ. Pr., 2003. – S. 122-171 Humanity and Culture in Kant's Politics; S. 172-209 Kant's Anti-Imperialism : Cultural Agency and Cosmopolitan Right

Daß Kant keinen Sinn für emotionale Gruppenbindung hatte, ist Unsinn. Er braucht einen kosmopolitischen Rahmen, um Standards Geltung zu verschaffen, aber er weiß, daß Standards allein nicht motivieren. Patriotismus und Kosmopolitismus sind beide nötig und haben beide ihre Gefahren (Kant hat das in seiner Vorlesung zur Metaphysik der Sitten 1793/94 ausgeführt).

Kultur ist bei Kant antipaternalistisch: man kann sich nur selber bilden und das Glück anderer nur mit Respekt vor deren eigener Wahl befördern. Auf internationaler Ebene entspricht diesem Antipaternalismus ein Antiimperialismus. Der frühe Kant ist noch viel mit biologischen Rasseideen und soziologischen Kulturstufenmodellen beschäftigt, ab den späten 1780er Jahren gibt es solche Töne nicht mehr.

Im Zentrum von Kants Kosmopolitismus steht das Gastrecht (*commercium*), das nicht durchgehend ökonomisch besprochen wird. Ein Recht zu siedeln gibt es nur mit Zustimmung der Einheimischen. Die philosophische Begründung ist, daß es eine Pflicht gibt, sich selber zu zivilisieren, aber kein Recht andere zu zivilisieren. Die Kultur eines Volkes (Jäger/Hirten/Bauern) gilt als eine Wahl, die nicht kritisierbar ist. Es gibt keine universalen Standards der Glückseligkeit. Die Struktur des Vernunftgebotes, eine rechtlich verfaßte Gemeinschaft einzugehen, ist bei Kant kulturneutral. Es gibt keine Pflicht, zu einer seßhaften, staatlichen Lebensweise überzugehen.

Kleingeld, Pauline

Kant's Cosmopolitan Patriotism, in: Kant-Studien 94 (2003) 299-316

Ein moralischer Kosmopolit ist Kant zweifellos, ein politischer Kosmopolit nur in Ansätzen des Völkerbundes und des Weltbürgerrechtes. Ein Patriot ist Kant auch zweifellos, aber nur als Verfassungspatriot. Patriotismus ist eine Pflicht Republikanismus zu fördern. Indirekt hat das einen kosmopolitischen Nutzen: Viele Republiken bringen Frieden. Den nationalistischen Patriotismus aus Abstammung rechtfertigt Kant als eine Liebespflicht; bloße Weltliebe ist defizitär, weil die Verstreung

der Liebe sie ineffizient macht. Kleingeld kritisiert das Argument der Abstammung, weil es keine Begründung gibt, warum man sich auf die eigene Gruppe konzentrieren soll, wenn man sich konzentrieren muß (z.B. könnte man sich hingezogen fühlen, weltweit das Los der AIDS Waisen zu mildern). Kant selber fühlte die Schwierigkeiten und nahm die Passagen über den Patriotismus nicht in die endgültige Fassung seiner *Tugendlehre* auf und fordert nur noch abstrakter eine Fokussierung der Liebespflicht. Verfassungspatriotismus ist die einzige Form des Patriotismus, die Kant rechtfertigen kann. Andere Formen sind erlaubt, aber keine Pflicht.

Kleingeld, Pauline

Approaching Perpetual Peace : Kant's Defence of a League of States and his Ideal of a World Federation, in: European Journal of Philosophy 12 (2004) 304-325

Kants Argumente für den Völkerbund, in: Recht – Geschichte – Religion : die Bedeutung Kants für die Gegenwart / hrsg. von Herta Nagl-Docekal und Rudolf Langthaler. – Berlin : Akademie-Verl., 2004 (Deutsche Zeitschrift für Philosophie : Sonderband ; 9) S. 99-111

Kant lehrt weder, daß der Völkerstaat aus pragmatischen Gründen auf einen Völkerbund reduziert werden soll, noch daß die Idee des Völkerstaates, als eines Staates der Staaten, in sich widersprüchlich sei. Der Völkerstaat bleibt das Ziel. Bis zum Ende des Naturzustandes im Völkerstaat wird alles Völkerrecht provisorisch sein. Da Staaten, im Gegensatz zu Individuen, bereits einen Rechtscharakter haben, gilt, daß Staaten in einen Völkerstaat treten *sollen*, daß es aber kein Recht gibt, sie mit Gewalt dazu zu *zwingen*. Der Völkerbund ist ein Mechanismus, dieses Ziel und das Recht der Staaten erst einmal zu verbinden. Der Widerspruch, von dem beim 2. Definitivartikel die Rede ist, ist nicht ein Widerspruch im Begriff des Völkerstaates, sondern zwischen dem Begriff des Völkerstaates und dem Völkerrecht, das eine Vielzahl von Staaten voraussetzt. Klar ist, daß Kant nicht die Völker verschmelzen will; das kann er sich nur als despotische Weltregierung vorstellen. Aber das Argument gegen Universalmonarchie muß nicht wie ein Argument gegen jede Weltregierung gelesen werden. Kant braucht den Frieden, um die moralische Weiterentwicklung der Menschheit in den Staaten zu ermöglichen (was wiederum ein solideres Fundament für den Frieden gibt als das eigensüchtige Interesse). Dann wird aber unklar, warum ein Völkerbund zwischen friedensgeneigten Republiken nicht ausreichen soll. Der Hauptgrund ist, daß die Freiheit immer eine Freiheit zum Bösen sein kann und daß auch Gutwillige irren können und eine Autorität nötig haben.

7.4.1.2 Moralphilosophie/Geschichtsphilosophie

Natorp, Paul

Kant über Krieg und Frieden : ein geschichtsphilosophischer Essay. – Erlangen : Verlag der Philosophischen Akademie, 1924. – 56 S.

Neudruck Leipzig 2008

In Kants Dualismus von Sinnes- und Verstandeswelt ist die Natur ganz Krieg, der Frieden ganz Idee. Der Mensch will Eintracht, die Natur weiß es besser und zwingt zu Zwietracht und Mühe, anders wären die Menschen wie Schafe. Kant läßt in seiner Geschichtsphilosophie nur Not und Selbstsucht gelten, die ökonomischen Kriegsfolgen. Trotz diesem Verzicht auf alle utopischen Momente, hat sich Kant doch verrechnet: die Menschen schätzen ihr eigenes Wohl nicht so hoch ein. Offenbar haben die Teufel mehr Bedarf an Recht und mehr Verstand.

Der Frieden beruht völlig auf der Rechtsforderung der Überwindung des Krieges. Die moralische Forderung nach Frieden versteht sich von selbst und muß nicht ausgeführt werden (wird aber am Ende der Friedensschrift eingeschränkt). Eine Herleitung des Friedens aus Recht war für Kant in der Naturrechtstradition noch einfach: seit Hobbes ist Krieg keine Form Recht zu suchen. Die republikanische Verfassung kommt aus der Rechtsidee und verspricht zugleich am ehesten eine Verwirklichung der Rechtsidee. Über die Pflicht und gegründetes Hoffen kann Kant aber nicht hinauskommen. Erziehung zum Frieden steht nicht im Mittelpunkt von Kants Friedentheorie. Das Fortschreiten muß von oben, vom Völkerbund her kommen, und kann nicht von unten, von Moral und Erziehung kommen. Der Krieg als das größte Hindernis der Moral wird von Kant ernstgenommen.

Natorps letztes Buch ist keine ruhige neukantianische Darlegung des Vernunftgebotes des Rechts und des Friedens. Die Kantexegese ist eingeklemmt zwischen einer pseudoheraklitischen Improvisation, daß alles Leben Krieg ist, und einer Anrufung des Seins als Heimkehr zu uns selbst, zu innerem Frieden, Gemeinschaft. Eines der verstörendsten Dokumente, was der Weltkrieg in der deutschen Philosophie angeordnet hat, wenn Natorp auch meint, es liege an der kapitalistischen Wirtschaft, „die ja nichts als schlecht verkleideter Dauerkrieg ist, von Anfang an war“.

Gross, Leo

Pazifismus und Imperialismus : eine kritische Untersuchung ihrer theoretischen Begründungen. – Leipzig (u.a.) : Deuticke, 1931 (Wiener staats- und rechtswissenschaftliche Studien ; 17) S. 166-208 Der idealistische Pazifismus

Das Buch (einer der frühesten Versuche, eine methodisch reflektierte Friedentheorie zu begründen) bekämpft den naturalistisch-utilitarischen Pazifismus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, der letztlich zu schrankenlosem Opportunismus geführt habe. Gross benötigt Kant (der so gut wie allein als Vertreter des idealistischen Pazifismus genommen wird), weil dieser nicht von Erfahrungssätzen, sondern von Vernunftgebotes ausgeht. Der Frieden wird aus der Freiheit begründet: Recht soll Freiheit sichern, Frieden das Recht. Die Geschichtsphilosophie Kants ist nichts anderes als das Ziel, das Ethik und Rechtslehre ermittelt haben, zum Zweck des Naturablaufs zu

machen. Die Garantie der Natur muß Gross herabspielen, die Äußerungen über Völkerstaat oder Völkerbund werden als eine Frage der Erfahrung eingestuft (auch Kant habe das empirisch behandelt und er habe sich nie klar entscheiden können). Die klassische Ableitung des Friedens aus dem kategorischen Imperativ im Gefolge des Spät-Neokantianismus Kelsens.

Jaspers, Karl

Kants ‚Zum ewigen Frieden‘, in: Wesen und Wirklichkeit des Menschen : Festschrift für Helmut Plessner / hrsg. von K. Ziegler. – Göttingen : Vandenhoeck und Ruprecht, 1957. – S. 131-152

Neudruck in: Karl Jaspers, Aneignung und Polemik : Gesammelte Reden und Aufsätze zur Geschichte der Philosophie / hrsg. von Hans Saner. – München : Piper, 1968. – S. 205-232

Kant will den Unterschied zwischen Staatsbürgerrecht und Völkerrecht bewahren. Nur im republikanischen Staat ist dauerhaft Frieden möglich, nicht aber in einem Völkerbund, der keine Zwangsgewalt hat. Kant will nicht den Frieden um jeden Preis, nicht den Frieden aus Angst, nicht den Frieden aus bloßem Sicherheitsbedürfnis.

Der Willen der Natur ist nicht erkennbar wie ein Ding, hat aber doch die Objektivität der Ideen. Unsere Entscheidung kommt nicht von der Natur. Aber die Wirkung unserer Entscheidung können wir nicht kontrollieren. Der Frieden kann nur aus gutem Willen kommen und der Frieden kommt aus Angst. Diesen Widerspruch kann nur die kantische Philosophie im Ganzen auflösen, die von der Spannung von theoretischem Nichtwissen und praktischer Gewißheit lebt. „Kant hat den Frieden für wünschenswert gehalten nur unter Voraussetzung der Verwandlung des Menschen zum sittlichen Wesen.“ Der Willen der Natur gehört in den Bereich des Hoffens. Der Frieden würde nie entstehen, wenn sich die Menschen auf die Natur verließen. Aber der sittliche Willen allein reicht nicht, ohne Vertrauen in die Natur.

Hassner, Pierre

Les concepts de guerre et de paix chez Kant, in: Revue française de science politique 11 (1961) 642-670

Zentral für Kant ist, daß das Recht mit einer Friedenslehre abgeschlossen werden muß. Wegen dieser Rechtsförmigkeit spricht Kant immer nur negativ vom Frieden. Das ist nicht anders als bei Hobbes. Aber Hobbes hat keine Idee, daß auch Staaten den Naturzustand verlassen müssen. Eine positive Demonstration der Möglichkeit des ewigen Friedens fehlt; Kant ist zufrieden, daß er nicht unmöglich ist (das ist schon nötig, wegen der Skepsis von Leibniz und Rousseau gegenüber Saint-Pierre). Die beiden großen Kräfte, die den Menschen bestimmen, der freie Willen der praktischen Vernunft und die Natur, arbeiten beide zugunsten des Friedens. Vom Gesichtspunkt des Rechtes her ist klar, daß Frieden sein muß und Krieg nicht sein darf. Vom Gesichtspunkt der Moral her ist Krieg (Tapferkeit) zwar faszinierend, aber doch das Haupthindernis der Moral. Der Frieden wird deshalb ein Kampf, kein Frieden der Ruhe. Vom Gesichtspunkt der Geschichte her ist der Krieg das Hauptin-

strument der Geschichte, den Globus zu vereinen und den Gruppen kulturelle Identität zu geben. Der Frieden ist dadurch nicht ein arkadischer Zustand vor der Geschichte, sondern ein Frieden nach der Geschichte: ewig, aber prekär.

Saner, Hans

Kants Weg vom Krieg zum Frieden. – München : Piper, Bd. 1. – Widerstand und Einheit : Wege zu Kants politischem Denken. – 1967. – 427 S.

Die ungesellige Geselligkeit, die in Kants späten Arbeiten zur politischen Philosophie thematisiert wird, ist Grundstruktur von Kants Denken schon in seinen frühen naturphilosophischen und in seinen kritischen Schriften. Das der Politik abgelauschte Konzept bringt über den Umweg der Naturphilosophie der Wechselwirkung bei der Rückkehr in die Rechtsphilosophie in Kants Umgang mit Recht eine Härte, in der oft wenig von der ihm unterstellten Hochschätzung des Individuums zu spüren ist.

Die Kritische Philosophie ist eine polemische/streitende Philosophie. Das Ziel ist ein ewiger Frieden im Denken, der aber nicht voreilig erlangt werden darf durch einfache Zustimmung; die wäre nur ein Waffenstillstand. Die Vernunft muß in der Philosophie siegen, wie das Recht in der Politik. Die Stufe des immerwährenden Kampfes der dogmatischen Metaphysik (die dem Krieg in der Politik entspricht) muß überwunden werden durch eine kritische Philosophie, die bestimmt, worüber gekämpft werden kann. Damit ist die Möglichkeit einer Friedensstiftung in der Metaphysik gegeben. Der Streit muß beendet werden, aber ohne Streit wäre es nie zur Stufe der kritischen Philosophie gekommen. Der Frieden in der Philosophie kann wie der Frieden in der Politik gedacht werden, als treibe die Natur selber durch die Kette der Negationen die Ordnung hervor.

Freiheit ist nicht moralisch, sie ist das größte Gut und das größte Übel. Der Mensch muß die Freiheit unter das Gesetz der Einheit bringen; Einheit liegt transzendental dem sittlichen Handeln zugrunde, ist aber nicht in der Realität vollendbar. Für die Politik bedeutet das, daß sie im gesetzlosen Kampf des Naturzustandes beginnt, der die Streitenden aber selber zu Gesetzen zwingt. Damit verliert der Streit seine ursprüngliche Aufgabe, der kantische Frieden bleibt aber immer davon geprägt: es ist kein ursprünglicher paradiesischer Frieden, sondern ein später Frieden, in dem die erreichte Distanzierung der Menschen bleibt und immer Friedensbruch droht. Es wird keine empirische Vollendung des Friedens geben. Aber man darf das Prinzip des Friedens bereits für den Frieden halten: keine absolute Ruhe, sondern die gesetzmäßige geordnete Bewegung.

Ein 2. Band, der eine Besprechung von Kants politischen Schriften und seine politische Theorie des ewigen Friedens hätte erhalten müssen, ist nie erschienen.

Philonenko, Alexis

Kant et le problème de la paix, in: Guerres et paix 3 (1968) 3-20

Neudruck in: Alexis Philonenko, Essais sur la philosophie de la guerre. – Paris : Vrin, 1976 (Problèmes et controverses) S. 26-42

Der Krieg ist bei Kant „le visage même de la nature“. Der Frieden kommt nicht, weil die Menschen ihn wollen, sondern weil die Natur sie dazu schleift. Der ewige

Frieden wird kommen, wenn die Menschen zwei Probleme gelöst haben: Rechtsstaat und Völkerrecht. Dann kann der Mensch von einer Stufe der kriegsgetriebenen historischen Dialektik zu einer nicht dialektischen Geschichte fortschreiten. Da Kant die Revolution als illegitim ablehnt, muß er auf einen Fortschritt der Rechtsidee hoffen. Das gelingt ihm aber nur, weil er noch Gott und handelnde Natur annehmen kann. Erst mit Fichte beginnt eine neue Zeit, in der der moderne Mensch allein auf sich gestellt über Krieg und Frieden nachdenken muß.

Freudenberg, Günter

Kants Lehre vom ewigen Frieden und ihre Bedeutung für die Friedensforschung, in: Studien zur Friedensforschung, Bd. 1 / hrsg. von Georg Picht und Heinz Eduard Tödt. – Stuttgart : Klett, 1969. – S. 178-208

Der Frieden ist Vorhandensein eines Rechtszustandes. Das Recht folgt direkt aus dem kategorischen Imperativ. Aber den Frieden zu verwirklichen ist klar eine empirisch-politische Aufgabe. Daß die Natur in der Friedensschrift als Garant angeführt wird, ist kein Rückfall in die vorkritische Philosophie, das ist nicht mehr die deterministische Natur der Kritik der reinen Vernunft. Der Mensch ist von Natur Kulturwesen und kann sich Zwecke seiner Handlungen selber setzen. Aber erst an der realen Geschichte läßt sich ablesen, wie weit es mit der Tauglichkeit des Menschen, sich Zwecke zu setzen, schon her ist. An Geschichtszeichen läßt sich ablesen, ob wir auf dem Weg zum Frieden sind.

Timm, Hermann

Wer garantiert den Frieden? : Über Kants Schrift ‚Zum ewigen Frieden‘, in: Studien zur Friedensforschung, Bd. 1 / hrsg. von Georg Picht und Heinz Eduard Tödt. – Stuttgart : Klett, 1969. – S. 209-239

Timm deutet die Natur gegen Freudenberg weiter als Vorsehung und sieht damit in der Friedensschrift einen Rückfall in die vorkritische Philosophie. Geschichtszeichen sind mit der Kritischen Philosophie genauso unvereinbar wie eine handelnde Natur. Auf dem Niveau der kritischen Philosophie steht allein Kants Einsicht, daß wir die Geschichte genau so weit vorhersagen können, wie wir sie selber machen. Gentz hat sofort widersprochen: Garanten des Friedens sind die Staaten, nicht die Natur. Hegel hat dann eine wirkliche Vermittlung zwischen der entwicklungsgeschichtlichen und der transzendentalen Begründung des kantischen Friedensentwurfs versucht. Kant hat keine Vermittlung.

Hirsch, Eike Christian

Der Frieden kommt nicht durch die Kirche : Thesen zu Kants Friedensschrift, in: Historische Beiträge zur Friedensforschung / hrsg. von Wolfgang Huber. – Stuttgart : Klett ; (u.a.), 1970 (Studien zur Friedensforschung ; 4) S. 70-94

Bei Kant korrespondieren nicht nur Legalität und Moralität, sondern auch Staat und Kirche, Frieden und Reich Gottes, aber das entfaltet er nie. Der Frieden kommt dann doch nur aus dem Recht, nicht aus der Moral, ist damit nur Recht, nicht Gerechtigkeit. Wenn der Frieden ganz dem Recht zugeschrieben wird, dann ist das Reich

Gottes weder Folge noch Bedingung des Ewigen Friedens und der Ewige Frieden weder Voraussetzung noch Folge des Reichs Gottes. Eine Friedenskonzeption, die keine Vermittlung zur Gerechtigkeit herstellen kann, ist defizitär (als Beispiel nennt er die Gerechtigkeit der Anti-Hitler-Koalition). Kants Stärke, Fundierung im Recht, ist seine Schwäche.

Hirsch hat keine Probleme mit der Fundierung in Naturmechanismus und/oder moralischer Pflicht. Gar zu viel Natur ist das bei Kant nicht; er wußte immer, daß der Frieden gestiftet werden muß. Problematischer ist das vom theologischen Standpunkt her, der klar Vorsehung und menschliches Handeln unterscheiden muß.

In einem Abschnitt zur Exegese der Definitivartikel, bzw. der entsprechenden Passagen der Rechtslehre vertritt Hirsch eine eigene Deutung der drei Definitivartikel als aufeinander aufbauende Phasen der Annäherung an den ewigen Frieden. Da die Bedingung des Republikanismus noch nicht erfüllt ist, werden die beiden darauf aufbauenden Artikel erst in provisorischen Annäherungen vorgestellt.

Denker, Rolf

Kants Theorie des dreifachen Weges zum Weltfrieden – oder: Die Absichten der Natur in der Geschichte, in: Selbst-Bild als Fremdentwurf : Aufsätze zur Philosophie von Kant bis Bloch. – Tübingen : Paul, 1985 (Edition Skarabäus) S. 41-55

Eine kürzere Version war 1974 in einem Sammelband der deutschen Auslandspropaganda zum 200jährigen Jubiläum von Kants Aufsatzes „Was ist Aufklärung?“ erschienen.

Heute ist man geneigt, Vertreter der Aggressionstrieb-Theorie antiaufklärererischer Ideologien zu verdächtigen. Kant aber sieht gerade in der Spannung zwischen eigensüchtiger Aggressivität und dem Vernunftstreben nach Gesellschaft den eigentlichen Motor der Weltgeschichte, die wider Willen zum Guten führt. Der vernünftige Mensch will Eintracht, die (menschliche) Natur will Zwietracht und bewirkt damit Fortschritt. Freilich ist das ein Aufklärungsprozeß, am Ende steht eine Stufe der Vernünftigkeit.

Die Aufklärung des Einzelnen kann aber nur im Rahmen der Aufklärung aller gelingen. Deshalb ist Zu-sich-Kommen der Vernunft nur als Politik, letztlich nur als Weltpolitik denkbar. Die Natur läßt den Menschen frei, vernünftig muß er selber werden. Am ehesten gelingt das durch Öffentlichkeit, wobei ein Rahmen des republikanischen Rechtsstaates im Innern und nach außen nötig ist.

Das bloße Tun des Guten führt nicht zum Glück, nur die Vernunft kann zufrieden sein. Es geht auch nicht um eine allmähliche Ausstrahlung vom häuslichen Leben zur Welt. Angefangen werden muß mit dem Weltfrieden, die Kugelgestalt der Erde zeigt uns, daß wir nicht endlos durch Zerstreung dem Frieden aus dem Weg gehen können.

Mulholland, Leslie A.

Kant on War and International Justice, in: Kant-Studien 78 (1978) 25-41

Kant steht zwischen der Position, daß ohne Internationale Organisation kein Völkerrecht möglich ist, und der Position, daß Völkerrecht auch ohne Gewalt gilt. Er hat keinen Zweifel, daß es internationales Recht gibt, benötigt aber Mechanismen, wie es wirksam werden könnte. Die Stelle der Internationalen Organisation muß Vertrauen einnehmen. Die Republik als Grundlage des Friedens braucht er, weil allein eine republikanische Regierungsform gegenseitiges Vertrauen schaffen kann. Die Natur kann den Despoten zu einem Interesse am Recht führen, aber sie kann nicht verhindern, daß er das Recht beendet, wenn es seinen Interessen nicht länger entspricht. Deshalb muß die Menschheit zum Standpunkt der Moral bereit sein. Allein können weder Natur noch vernünftiger Willen zum Frieden führen, nur ihr Zusammenwirken macht Frieden möglich. Kant braucht den moralischen Politiker, der bereit ist, politische Ziele dem Ziel internationaler Gerechtigkeit unterzuordnen.

Mulholland hat diesen Aufsatz in sein Buch *Kant's System of Rights*. – New York : Columbia Univ. Pr., 1990, S. 348-372 eingearbeitet, in eine Diskussion des Glücks: Wie im Recht überhaupt ist im internationalen Recht die Beachtung des Rechtsprinzips der einzige sichere Weg zum Glück.

Williams, Howard

Kant's Political Philosophy. – Oxford : Blackwell, 1983. – S. 244-271 : Kant's Plan for International Peace : the Highest Political Good and the Highest Moral Good

Auf nationaler Ebene kann Recht durch ein Volk verständiger Teufel etabliert werden und es ist erlaubt Menschen gewaltsam in einen Staat zu zwingen. Auf internationaler Ebene kann das nicht wiederholt werden, weil das Interesse nicht unbedingt den Frieden verlangt. Williams greift deshalb auf die Religionsschrift zurück, mit ihrer Forderung nach Einheit der Menschheit. Das Reich Gottes führt Individuen zusammen, ist aber gerade nicht politisch und hat keine Zwangsgesetze. Die Analogie des kantischen Völkerbundes besteht nicht mit dem Staat, sondern mit der Kirche. Politik und Religion streben dasselbe Ziel an, mit getrennten Mitteln; beide können es nicht erreichen, müssen es aber anstreben. Kant sagt klar, daß eine Gattung von Vernunftwesen das Ziel haben muß, nach Tugendgesetzen zu leben. Erreichen kann das nur Gott.

Nagl-Docekal, Herta

Immanuel Kants Philosophie des Friedens und was die Friedensbewegung der Gegenwart daraus gewinnen könnte, in: Friedensbewegungen : Bedingungen und Wirkungen / hrsg. von Gernot Heiss und Heinrich Lutz. – München : Oldenbourg, 1984 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit ; 11) S. 55-74

Nagl-Docekal bietet einen der letzten Versuche, den Frieden ganz direkt aus dem kategorischen Imperative abzuleiten: alle Maximen, die kriegerisches Handeln gebieten, implizieren Instrumentalisierung des Menschen. Damit fallen alle Versuche, doch noch einen bestimmten Typ Krieg zu legitimieren. Der Frieden braucht einen Vernunftbegriff, aber Kant versucht eine Aporie zu vermeiden: daß zwar moralisch gehandelt wird, aber tatsächlich die Menschen von Neigungen bestimmt werden und

alles moralische Handeln hilflos bleibt. Deshalb braucht Kant einen Rechtszustand: wechselseitige Dominanzansprüche, Kampf, Sicherheitsdilemma sind nur durch einen Rechtszustand abzulösen.

Gegen Freudenberg 1969 (oben S. 523) betont sie, daß die sinnvolle Entwicklung der Menschheit nicht als Notwendigkeit gezeigt werden kann. Daß die Geschichte sinnvoll sein muß, ist kein Postulat der praktischen Vernunft wie die Unsterblichkeit, Freiheit, Dasein Gottes. Den Sinn der Geschichte weist Kant empirisch durch „Geschichtszeichen“ nach. Die Möglichkeit des ewigen Friedens reicht für die Praxis, auch wenn bezweifelt werden kann, daß der Frieden mit Notwendigkeit eintritt.

Nägler, Frank

Von der Idee des Friedens zur Apologie des Krieges : eine Untersuchung geistiger Strömungen im Umkreis des Rotteck-Welckerschen Staatslexikons. – Baden-Baden : Nomos-Verl.-Ges., 1990 (Nomos Universitätschriften : Geschichte ; 4) S. 70-91. 104-115

Die Forderung nach republikanischer Verfassung ist das zentrale Motiv von Kants Friedenstheorie (Völkerbund ohne Zwangsgewalt und nicht einklagbares Weltbürgerrecht können nur Ergänzung sein). In der Begründung der Republik für Kant liegt aber eine Abweichung vom versprochenen Apriorismus: Letztlich ist der Staat bei Kant nur die Sicherung der Besitzordnung, die ökonomisch selbständigen Staatsbürger können Mitgesetzgeber werden, die Arbeiter bleiben als Schutzgenossen ohne politische Partizipation. Das ist eine kleinbürgerlich-egalitäre Vision, ein Gegenwurf zur feudalen Ordnung. (Das Selbständigkeitskriterium und die Ausschließung der Arbeiter werden in der Friedensschrift nicht angeführt, müssen aber aus anderen Schriften ergänzt werden.) Diese kleinbürgerliche Besitzschicht entscheidet über Krieg und Frieden und stellt auch (nach dem 3. Präliminarartikel) die Miliz.

Was in dem Garantieartikel zum Frieden treibt, ist Konkurrenzverhalten, wobei Kant letztlich die Geschichte der europäischen Neuzeit nachzeichnet: vom rohen Kampf zu gewaltlosen Erscheinungsformen der Konkurrenz. Die Angst um das Vermögen hat die Angst um das Leben zurückgedrängt. Was die Geschichte bewegt, ist nicht der Krieg selber, sondern die Vermögensbedrohung durch Rüstung, Kriegsschulden und Beanspruchung aller Kräfte des Staates für den Krieg.

Näglers Buch als Ganzes handelt von der Auflösung der Einheit von Vernunftgebot und gegenwartsbezogenem Fortschrittsdenken im deutschen Frühliberalismus und er will zeigen, daß bereits Kants vermeintlich zeitlosen Begründungen zeitgebundene soziale Konstruktionen zugrunde lagen und mit dem sozialen Wandel der Frühindustrialisierung auch die Basis von Kants Friedenstheorie aufgelöst wurde.

Chanteur, Janine

From War to Peace. – Boulder (u.a.) : Westview Pr., 1992. – S. 137-176: Perpetual Peace

Französisches Original 1989

Erst der letzte der großen Naturrechtsdenker, der nicht der optimistischste war, bemüht sich um den ewigen Frieden. Dabei würdigt er stärker als seine Vorgänger den

Krieg. Die menschliche Natur ist gut, gibt aber dem Bösen Raum; Menschen sind immer ambivalent gegenüber anderen Menschen. Die Vernunft ist im Individuum mehr oder weniger schwach, entwickelt wird sie nur in der Gattung.

Die Menschheit ist frei und allein gelassen. Recht ist keine äußere Ordnung, sondern die Regulierung von realen Menschen, die alle ihren Willen haben. In der *Kritik der reinen Vernunft* gibt es die Hoffnung, daß am Ende alle Einzelgesetze fallen und nur noch generelle Prinzipien nötig sind. Diese Idee bestimmt alle weiteren Texte Kants, ohne daß sie politisch genauer werden. Wegen der Unsicherheit des menschlichen Charakters muß ein Rechtstatus bleiben.

Der Traktat *Zum ewigen Frieden* zerfällt in zwei Teile. Die Präliminarartikel und Definitivartikel allein ergeben nur eine Utopie. Die Zusätze versuchen einen Weg zur Verwirklichung anzugeben. Natur bringt uns – durch Kriegsnot und Handelsgeist – zum Frieden, *als ob* wir der Vernunft folgen würden. Kant versucht, nicht als Utopist zu erscheinen; utopische Entwürfe sind mit seinem Freiheitsdenken auch nicht vereinbar. Wenn wir nicht Utopie wollen, dann müssen wir Kants Geschichtsphilosophie annehmen, daß uns die Kriege zum Frieden treiben und nur die späten Generationen etwas davon haben.

Chanteur packt Kant in ein gemeinsames Kapitel mit Marx, freilich ohne Querbeziehungen herzustellen

Laberge, Pierre

Das radikale Böse und der Völkerzustand, in: Kant über Religion / hrsg. von Friedo Rieken und Francois Marty. – Stuttgart (u.a.) : Kohlhammer, 1992 (Münchner philosophische Studien : NF 7) S. 112-123

Das Böse (Angriffslust) ist nicht der Grund dafür, daß der Naturzustand verlassen werden muß. Auch wenn die Menschen ganz gutartig wären, wäre das nötig. Kant rückt hier nahe zu Kenneth Waltz und der Erklärung des Krieges aus der Struktur des internationalen Systems, mit seinem dauernden präventiven Sicherheitsbedürfnis. Damit wird aber unklar, wo das Böse der Eroberung aufhört und der rechtmäßige Präventivschlag anfängt. Der Krieg kann nur dadurch verhindert werden, daß man die Lüge, wenn nicht unmöglich, so doch wenigstens schwierig macht. Das ist der Grund für die Idee einer Föderation von Republiken. Die Republiken können das Urteil den anderen Republiken überlassen, aber sie können nicht abrüsten, weil sie nie wissen können, ob die real existierenden Republiken tatsächlich republikanisch bestimmt sind. Es gibt in diesem Bund keinen Zwang, aber es geht um Rechtsgesetze, nicht um Tugendgesetze eines bürgerlich-ethischen Zustandes (Kirche). Es macht keinen Sinn zu fragen, wie eine bürgerliche Verfassung oder der Völkerbund zur unsichtbaren Kirche stehen. Aber der Frieden (und damit der Völkerbund) ermöglicht den Übergang vom Recht zur Tugend. Vorher dient aber die unsichtbare Kirche dazu, von der Tugend zum Recht voranzuschreiten, d.h. einen rechtlichen Bund zu befördern, indem sie die Lüge aufdeckt. Sie ist nicht eine Gemeinschaft der Heiligen, sondern ein Bündnis von Sündern, die gegen den Einfluß des Vaters der Lüge kämpfen.

Allison, Henry

The Gulf between Nature and Freedom and Nature's Guarantee of Perpetual Peace, in: Proceedings of the Eight International Kant Congress Memphis 1995 / ed. by Hoke Robinson. – Milwaukee : Marquette Univ. Pr., 1995, I/1 S. 37-49

Der gute Willen wird in Kants Moralphilosophie zwar nicht nach dem Erfolg bemessen, aber dennoch muß nach Erfolg des Guten gestrebt werden. Kant hat zwei Konzeptionen des höchsten Gutes: die Existenz rationaler Wesen unter moralischen Gesetzen und die Glückseligkeit in Harmonie mit Moralität. Nur indem wir einen Endzweck der Schöpfung annehmen, kann es einen Endzweck geben und damit eine Pflicht, nach seiner Verwirklichung zu streben. In der Friedensschrift wird wie in der *Kritik der Urteilskraft* der Zweck vom Subjekt in die Natur hineingelegt. Die Natur hat die Menschen zerstreut, aber damit zum Recht gezwungen. Die Rede von „Garantie“ ist wohl nur Rhetorik; es gibt keinen Grund anzunehmen, daß hier mehr von der Natur geleistet wird, als in anderen Schriften Kants. Menschliche Anstrengung ist nötig.

Wimmer, Reiner

Kants philosophischer Entwurf *Zum ewigen Frieden* und die Religion, in: Proceedings of the Eighth International Kant Congress Memphis 1995 / ed. by Hoke Robinson. – Milwaukee : Marquette Univ. Pr., 1995, I/1 S. 113-120

Der ewige Frieden wird von Kant als höchstes Gut beschrieben. Sonst bezeichnet Kant allein Gott und die Vereinigung von Vernunft und Glückseligkeit, die an Gottes Dasein hängt, als höchstes Gut. Der ewige Frieden ist geschichtlich zu verwirklichen, gehört also zur phänomenalen Welt, nicht zur noumenalen Welt. Zugleich ist der ewige Frieden aber ein Ideal, das nicht theoretisch nachweisbar ist, ist also noumenal.

Ein gewöhnlicher Staat kann nicht Reich Gottes auf Erden sein, nur ein ethisches Gemeinwesen (das weltweit wäre). Ein solches Gemeinwesen wäre noumenal. Ein solcher ewiger Frieden wäre nur denkbar als von Gott geschaffen (weil nur Gott die Einheit von Vernunft und Glückseligkeit schaffen kann). Kant selber stellt diese Verbindung nie her.

Der Mensch kann weder den Standpunkt Gottes einnehmen, noch Geschichtsverläufe vorhersehen. Wir können allenfalls Ziele hineindenken, regulierende Ideen unserer reflexiven Urteilskraft. Wir können nur handeln, *als ob* die Natur bestimmte Absichten verfolge. Den Naturmechanismus zum Frieden kann Kant nur zurückhaltend anbieten, unentschlossen deutet er mal Natur, mal Vorsehung, mal Schicksal an, die Geltung ist jedes Mal begrenzt. Daß der gute Willen/die Moralität vom Menschen hervorgebracht werden können, läßt sich lediglich hoffen. Garanten im eigentlichen Sinne gibt es in keinem Fall!

Cavallar, Georg

Kants Urteilen über den Krieg, in: Proceedings of the Eight International Kant Congress Memphis 1995 / ed. by Hoke Robinson. – Milwaukee : Marquette Univ. Pr., 1995, II/1 S. 81-90

Englisch in: Georg Cavallar, Kant and the Theory and Practice of International Right. – Cardiff : Univ. of Wales Pr., 1999 (Political Philosophy Now) S. 61-74 Judging war

Der Widerspruch zwischen Kants Lob des Krieges und Kants Verbot des Krieges kann nicht als zwei Phasen seiner Entwicklung gedacht werden, sondern muß aus der jeweils eingenommenen Perspektive erklärt werden. Aus der Perspektive der Moral und des Rechtes gibt es keine andere Möglichkeit, als den Krieg zu verurteilen. Im Urteilen wird dagegen die Frage nach der Moral ausgeklammert. Wenn das Geschmacksurteil rein sein soll, darf sich kein Interesse einmischen. Das Urteilen in der Geschichtsphilosophie fragt ebenfalls nicht nach der Moral, sondern nach der Bedeutung für einen Endzweck. Kant leitet aus den Entwürfen der ästhetischen und reflektierenden Urteilskraft keine Handlungsanweisungen ab. Der Mensch darf immer nur als Mensch, der unter dem Sittengesetz steht, und nie in der Rolle der Vorsehung handeln. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Kriege gehört in die praktische Philosophie, zur Frage „Was soll ich tun?“ Die Frage nach dem Zweck der Kriege gehört in die Geschichtsphilosophie, zur Frage „Was darf ich hoffen?“

Bartelson, Jens

The Trial of Judgement : a Note on Kant and the Paradox of Internationalism, in: International Studies Quarterly 39 (1995) 255-279

Äußerungen zu Kant aus dem Bereich der Internationale Beziehungen haben alle denselben Fehler: Sie gehen von der Dualität von Natur und Vernunft aus und können den Ewigen Frieden dann nur als ein Vernunftgebot sehen. Deutlich ist aber, daß Kant gerade diese Kluft überbrücken wollte. Deshalb muß das politische Denken auf Urteilskraft, nicht auf theoretisches Wissen aufbauen. Da Kant eine Föderation ohne irgendeine Zwangsgewalt will, braucht er andere Garantien: die innere Verfassung der Staaten. Aber letztlich gründet er den Frieden auf eine Gemeinschaft der Menschheit, regiert nach Weltbürgerrecht. Der einzelne Willen kann eine solche Gemeinschaft nicht schaffen, eine graduelle Annäherung der Menschheit ist aber wahrscheinlich. Kants Theorie beruht nicht auf einem bloßen transzendentalen Prinzip, sondern auf einer cosmopolis under perpetual construction. An Geschichtszeichen (den seltenen Ereignissen der Geschichte, in denen Notwendigkeit und Freiheit zusammenstimmen) können wir am Enthusiasmus der Zuschauer die Möglichkeit dieser Gemeinschaft sehen.

Bartelson ist weniger mit Kants Beiträgen zur Theorie Internationaler Beziehungen befaßt, sondern versucht der Wissenschaft der Internationalen Beziehungen eine neue Epistemologie aus kantianischen Quellen zu geben.

Franke, Mark F. N.

Immanuel Kant and the (Im)Possibility of International Relations Theory, in: Alternatives 20 (1995) 279-322

In der Theorie Internationaler Beziehungen dreht sich immer noch alles darum, ob eine Theorie Realismus oder Idealismus sei. Aber Kants Äußerungen zu Internationalen Beziehungen waren schon immer schwer einzuordnen. Seine Philosophie

macht diese IB-Frage sinnlos. Die Kritische Philosophie kann das angebliche Wissen der Internationalen Beziehungen nicht als Wissen akzeptieren. Kants friedliche Weltordnung von Menschen und Staaten ist keine Theorie, die auf objektive Gegebenheiten zurückgreifen könnte, sondern beruht auf Urteilen, die jedes Subjekt selber formen muß, um sich als freies Wesen zu konstituieren. (Entsprechend hängt in der Friedensschrift der Frieden daran, daß die Souveräne ihn kontinuierlich wollen.) Dieses epistemologische Problem meint Kant, wenn er sagt, der ewige Frieden sei nicht erreichbar, wohl aber sei es erreichbar ihn zu erzielen. Kants Republiken sind frei, so weit sie es schaffen, an einer Partnerschaft der Nationen mitzuarbeiten. Man kann aber nie die anderen und die eigene Beziehung zu ihnen objektiv kennen, da alle dieselbe Freiheit haben sich zu den anderen in ein Verhältnis zu setzen.

Mark F. N. Franke, *Global Limits : Immanuel Kant, International Relations, and Critique of World Politics*. – Albany, NY 2001 enthält diesen Aufsatz vermehrt um eine Diskussion der Folgen für naivere Annahmen des Internationalismus. Da Franke das Recht eines jeden, bei der Bestimmung der Vernunft mitzureden, damit identifiziert, daß jeder seine eigene Welt schafft, und da das Vernünftige daran nur der Respekt für die Entscheidungen der anderen bleibt, ist keine Privilegierung kosmopolitischer Konzepte mehr möglich.

Baumgartner, Hans Michael

Dreimal „Ewiger Friede“ : über Struktur und Kontexte der kantischen Rede vom „ewigen Frieden“, in: Frieden durch Recht : Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung / hrsg. von Matthias Lutz-Bachmann und James Bohman. – Frankfurt am Main : Suhrkamp, 1996 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft ; 1269) S. 76-86

Kant kennt den ewigen Frieden in der Philosophie: Gegen den Krieg der dogmatischen Meinungen hat die kritische Methode eine rechtsförmige Klärung gebracht und den Krieg durch Prozeß ersetzt.

Kant kennt den ewigen Frieden in der internationalen Politik. Auch hier steht Willkür gegen Willkür (von Kant immer durch die Grundbedingung menschlicher Existenz gesehen, die ein Stück Boden braucht, der anderen dann fehlt). Auch hier wird der Frieden gestiftet, indem ein Rechtszustand hergestellt wird. Die Garantie der Natur ist kein Rückfall in dogmatische Naturphilosophie, sondern eine Theorie der Urteilskraft, die die Natur nur beurteilen kann, wenn sie sie als auf den Menschen hin angelegt auffassen kann. Die Natur selber hat das Auftreten der Vernunft vorgesehen; das ist die einzige Vorsehung, die Kant kennt. Die Entfaltung der menschlichen Naturanlagen muß zur Republik führen, was wiederum zu einem rechtlichen Zusammenhang der Republiken führen muß. Der Aufbau der Friedensschrift von 1795 ist schon ganz in *Idee zu einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* 1784 vorweggenommen.

Die dritte Konzeption des ewigen Friedens bei Kant ist das notwendig geforderte ethische gemeine Wesen, das Reich Gottes in Kants Religionsschrift. Der ethische Naturzustand, in dem sich jeder selber Gesetze gibt und jeder Richter des anderen

ist, muß verlassen werden, zugunsten einer öffentlichen Ordnung, in der aber nicht Zwangsgesetze, sondern Tugendgesetze herrschen, nicht ein Staat sondern eine universale Kirche. Auch hier fügt die Urteilskraft hinzu, daß es eine Art Vorsehung gibt, die dieses Vorhaben gelingen läßt.

Eine übersichtliche Skizze des ethischen gemeinen Wesens gibt Hans Michael Baumgartner, Das „ethische gemeine Wesen“ und die Kirche in Kants „Religionschrift“, in: Kant über Religion / hrsg. von Friedo Ricken und Francois Marty. – Stuttgart 1992. – S. 156-167

Brandt, Reinhard

Quem fata non ducunt, trahunt : der Staat, die Staaten und der friedliche Handel, in: Der Vernunftfrieden : Kants Entwurf im Widerstreit / hrsg. von Klaus-M. Kodalle. – Würzburg : Königshausen und Neumann, 1996 (Kritisches Jahrbuch der Philosophie ; 1) S. 61-86

In den Schriften bis 1793 sieht Kant klar eine Pflicht der Staaten, den Naturzustand zu verlassen und sieht die Republik als Frucht. In *Zum ewigen Frieden* 1795 sieht er das umgekehrt: zuerst die Republik, danach den Völkerbund, der nur noch ein loser Bund sein muß. Diese Umkehrung verdankt Kant der Französischen Revolution. Daß Republiken friedliebend sind, ist eine Idee, die Kant bereits in der Tradition vorfindet. Jetzt kann er glauben, man könne zu solchen Republiken auch kommen.

Die Natur hat es eingerichtet, daß das, was rechtlich geboten ist, auch klug ist. Wenn die Menschen nicht ausreichend klug sind, so werden sie zum Frieden geschleift. „Zum ewigen Frieden“ meint „Hin-zum-ewigen-Frieden“. Es geht nicht um Prinzipien, sondern um Verwirklichungsbedingungen. Kants Rechtsphilosophie beruht darauf, daß die Natur mit dem Rechtsstaat schwanger geht. Er kann Loyalität gegenüber den (Un)Rechtsstaaten fordern, weil diese sich entwickeln. Die Natur legt uns nicht eine Pflicht auf (das kann nur die praktische Vernunft), sie tut es selber. Die Garantie der Natur bezieht sich auf eine Situation, in der der Mensch seine Rechtspflicht nicht erfüllt. Die verständigen Teufel sind Wesen, die der natürlichen Neigung folgen, Menschen sind Wesen, die zugleich der Naturneigung und der praktischen Vernunft folgen. Während die verständigen Teufel nur einen Staat zusammenkriegen, braucht die Republik eine „moralisch einfließende Ursache“ (*Streit der Fakultäten* 1798, eventuell korrigiert Kant damit seine Position von 1795).

Das Weltbürgerrecht hat eine ähnliche Stellung wie das Prinzip der Mitteilbarkeit unserer ästhetischen Urteile; wir leisten mit unserm Urteil einen Beitrag zur gemeinsamen Welt der Beurteilung des Schönen. Mit dem Handel wird eine gemeinsame kommerzielle Welt konstituiert.

Apel, Karl-Otto

Kants ‚Philosophischer Entwurf : Zum ewigen Frieden‘ als geschichtsphilosophische Quasi-Prognose aus moralischer Pflicht : Versuch einer kritisch-methodologischen Rekonstruktion der Kantschen Konstruktion aus der Sicht einer transzendental-pragmatischen Verantwortungsethik, in: „Zum ewigen Frieden“ : Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel

Kant / hrsg. von Reinhard Merkel und Roland Wittmann. – Frankfurt am Main : Suhrkamp, 1996 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft ; 1227) S. 290-308

Kant Gedanken oszillieren zwischen juristisch/deontisch-ethischen Postulaten und naturalistisch/teleologischen Quasi-Prognosen – für beides ist die Basis irgendwo zwischen Aufklärung und Postmoderne längst zerrieben. Eine handelnde Natur können wir nicht mehr denken. Aber festhalten will Apel daran, daß die Verwirklichung der Vernunftforderung allein durch den guten Willen der Menschen nicht erfüllt werden kann, der Lauf der Dinge muß ihm entgegenkommen. Direkt können wir die Folgen unserer Handlungen nicht bestimmen, aber die Naturabsicht ist, daß wir selber die Finalisierung der Geschichte als Aufgabe haben, d.h. die Ergebnisse der Kriege als eine Chance einer Neuordnung begreifen.

Kant hat letztlich nicht begründet, woher die Pflicht kommt, am Rechtsstaat oder an der weltbürgerlichen Rechts- und Friedensordnung mitzuarbeiten. Das liegt daran, daß Kant nie Einwirkungen auf die reale Welt begründen kann und deshalb immer nur bis zu reiner Gesinnung kommt. Apel versucht eine transzendentalpragmatische Umdeutung: Wir haben das Sittengesetz schon immer als Voraussetzung des vernünftigen Denkens anerkannt. Kants Idee der idealen Gemeinschaft der Vernunftwesen muß transformiert werden zum Apriori einer unbegrenzten idealen Kommunikationsgemeinschaft. Die kantische Pflicht zum Frieden wird umformuliert: die Realisierung einer internationalen Rechts- und Friedensordnung ist nicht nur die Voraussetzung der vollkommenen bürgerlichen Verfassung der Einzelstaaten sondern entlastet die Menschen vom strategischen Handeln auf allen Ebenen der individuellen und kollektiven Selbstbehauptungssysteme, so daß ihnen Moralität zumutbar wird.

Pangle, Thomas L.

Modern Idealism : from the Grotian Law of Nations to Kantian International Organization, in: Thomas L. Pangle ; Peter J. Ahrens Dorf, Justice Among Nations : on the Moral Basis of Power and Peace. – Lawrence, Kansas : Univ. Pr. of Kansas, 1999. – S. 190-209

Kant beschreibt die Beziehungen zwischen Nationen gesetzloser als irgendein Theoretiker vor ihm (Hobbes nicht ausgenommen), um dann zu mehr internationaler Organisation zu kommen als irgendein Theoretiker vor ihm. Gerade aus der Rechtlosigkeit der internationalen Beziehungen folgt eine Pflicht der Staaten, in ein Vertragsverhältnis zu kommen. Einen Weltstaat verwirft er als gefährlich für die Freiheit, aber sein Völkerbund wird nie recht klar. Am ehesten ist es eine Anzahl von Föderationen, die sich zur Verteidigung zusammenschließen, aber allmählich zu einem Bunde zusammenwachsen. Die Universalisierung setzt aber eine neue Bildungsstufe der Menschheit voraus. Völlig unklar bleibt, wie sich der moralische Mensch in der internationalen Politik verhalten soll, bevor die Zerstörungen alle Menschen überzeugt haben, daß eine handlungsfähige internationale Organisation notwendig ist. Wenn es aber die Zerstörungen sind, die die Menschen zum Frieden treiben, dann haben die Machiavellisten mehr geleistet als die Moralisten. Einen

wirklichen Frieden als Lohn für moralisches Bemühen, kann Kant erst im Jenseits versprechen.

Guyer, Paul

Kant on Freedom, Law, and Happiness. – Cambridge : Cambridge Univ. Pr., 2000. – S. 408-434 Nature, Morality, and the Possibility of Peace
Revidierte Fassung seines Vortrags auf dem 8. Internationalen Kantkongreß 1995

The Possibility of Perpetual Peace, in: Kant's Perpetual Peace : New Interpretative Essays / ed. by Luigi Caranti. – Roma : Luiss Univ. Pr., 2006. – S. 161-181

In *Zum ewigen Frieden* reproduziert Kant nicht die Naturteleologie aus *Idee zu einer allgemeinen Geschichte*, sondern verabschiedet sie endgültig als nicht mit seiner Philosophie der Freiheit der 1790er Jahre vereinbar. Das Problem ist eine Ordnung zu schaffen, die möglichst viel Freiheit läßt. Diese Ordnung wird von der Moral verlangt, kann aber ohne Moral errichtet werden, würde dann aber den Akteuren keine Schätzung als sittliche Wesen eintragen. Handeln nach der Natur ist Klugheit, Klugheit kann nur bis zum Völkerbund führen. Für einen ewigen Frieden wäre die Moral der Mitgliedstaaten nötig. Aber auch Republiken können ohne Moral den Frieden nicht garantieren; das zeigen die Anhänge über politische Moral und Öffentlichkeit gar zu deutlich (und dem entspricht auch die Erfahrung, daß demokratische Regierung als solche noch nicht Krieg unmöglich macht).

Kant warnt vor Ideen, die unsere moralischen Anstrengungen vermindern könnten (indem wir auf die Vorsehung vertrauen). Aber immer wenn er vom Frieden redet, will er mehr als einen Nachweis, daß der Frieden nicht unmöglich ist. Das gehört in seine Tendenz der 1790er Jahre, v. a. in *Kritik der Urteilskraft*, die Kluft zwischen Natur und Freiheit zu überwinden. Die rationale Natur des Menschen braucht nur einen Hinweis, daß der ewige Frieden nicht unmöglich ist, die sinnliche Natur des Menschen braucht eine deutlichere Versicherung, daß es tatsächlich einen Fortschritt gibt.

Der Aufsatz von 2006 will ebenfalls zeigen, daß es keine Garantie, sondern nur eine Wahrscheinlichkeit des Friedens geben kann, zeichnet sich aber durch eine größere Konzentration und Klarheit aus: Da der Mensch frei ist, sich für das Böse zu entscheiden, kann es keine Garantie des Friedens geben. Daß der Frieden notwendig ist und welche Regierungsweise für den Frieden notwendig ist, das sind Naturbedingungen, die auch für einsichtige Teufel verständlich sind. Wenn aber wirklich Selbstliebe herrschen würde, dann kann es nicht zum Frieden kommen. Die Natur schafft das Mittel, aber nur das Mittel. Kant ist aber realistisch und setzt auf einen moralischen *Politiker*, nicht auf bloß moralische Personen. *Zum ewigen Frieden* spricht die Leser als rationale Personen an, mit Argumenten, daß der ewige Frieden geboten ist, daß es Mittel gibt ihn zu erreichen und daß er möglich ist, wenn wir ihn

wollen. Gleichzeitig werden wir als gewöhnliche, emotionale Menschen angesprochen, mit der Versicherung, daß die Natur uns treibt, wenn wir selber nachlassen.

Anderson-Gold, Sharon

Unnecessary Evil : History and Moral Progress in the Philosophy of Immanuel Kant. – Albany, NY : State Univ. of New York Pr., 2001. – 158 S. (SUNY Series in Philosophy)

Das Böse kann nicht individuell bewältigt werden, sondern nur in einem ethischen Gemeinwesen, wie es Kants Religionsschrift skizziert. Moralische Entwicklung ist nur möglich als Entwicklung der Gattung. Entwicklung der Gattung bringt immer kulturelle Differenz. Mit der Freiheit ist immer Konflikt gegeben, ohne daß die menschliche Natur als speziell böse angesehen werden müsse. Deshalb ist von Anfang an Staat/Internationale Organisation nötig. Die volle Reichweite menschlicher Anlagen kann nur in einer kosmopolitischen Gesellschaft verwirklicht werden. Die Geschichte ist nicht erst seit Hegel das Weltgericht. Bereits Kant befragt jede politische Assoziation, was sie zu der Entwicklung der menschlichen Fähigkeiten beiträgt (so wie jeder einzelne befragt wird, wie er die Leistung seiner Kultur befördert). Wer seine vernünftige Fähigkeit, Vernunftziele zu setzen, nicht ausübt, verletzt seine eigene „Natur“, seine Gesellschaft und letztlich die Menschlichkeit. Kants Modell kennt Kulturen, nicht aber abgeschottete Kulturen. Es gibt ein internationales oder kosmopolitisches Publikum, das aber immer ein pluralistisches Publikum bleibt. Eine Föderation braucht ein kosmopolitisches Publikum, sonst bleibt sie ein Staatensystem antagonistischer Staaten.

Höffe, Otfried

„Königliche Völker“ : zu Kants kosmopolitischer Rechts- und Friedenstheorie. – Frankfurt am Main : Suhrkamp, 2001 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft ; 1519) S. 238-263 *Kritik der reinen Vernunft: Eine kosmo-politische Lektüre*

Höffes Ziel ist, den Vorwurf des Solipsismus, den Apel und Habermas Kant machen, zurückzuweisen mit Hinweisen auf den öffentlichen Gebrauch der Vernunft. Kant verbietet entschieden Privatsprachen: es gibt nur eine Vernunft, die jeder Disziplin ihren Platz zuweist. Daß die objektive Welt eine gemeinsame Welt ist, liegt nicht an der Geselligkeit des Menschen, sondern an der Objektivität, deren Bedingungen die Bedingungen für jede Sozialität bilden. Die Vernunft setzt Republikanismus voraus, aber letztlich auch Kosmopolitismus, denn sie wäre nicht Vernunft, wenn sie an Grenzen halt machen würde. Selbst wenn die Menschen politisch noch keine Weltbürger sind, sind sie schon epistemische Weltbürger: „Alle Menschen sind zur Erkenntnis der ihnen gemeinsamen Welt gleichberechtigt berufen und ebenso gleichberechtigt fähig.“ Kants Weltbürgertum des Wissens muß ausgeweitet werden auf Weltbürgertum der Moral und Weltbürgertum der Hoffnung.

Cheneval, Francis

Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung : über die Entstehung und die philosophischen Grundlagen des supranationalen und kosmopolitischen Denkens

der Moderne. – Basel : Schwabe, 2002 (Schwabe Philosophica ; 4) S. 401-621
Der Kosmopolitismus Kants

Kants gesamte Philosophie seit den 1770er Jahren ist Philosophie in weltbürgerlicher Absicht, entscheidend ist dabei in den 1780/90er Jahren der Übergang von einer moralisch-kosmischen Position zu einer rechtlich-kosmopolitischen. Da das höchste Gut die realisierte moralische Gesellschaft ist, können das reine Sollen und die Postulatenlehre der Kritik der praktischen Vernunft keine Lösung sein. In der Religionsschrift konzipiert Kant die Gründung einer moralischen Gemeinschaft als Gattungspflicht. Dieser Tugendbund hat keine eigene Gesetzgebung, sondern ist Reich Gottes, ein Bund mit Gott als Gesetzgeber. Seit 1793 verfolgt Kant nicht mehr diese Version eines theologischen Chiliasmus, sondern den Weg eines philosophischen Chiliasmus. Weil die Menschheit das höchste Gut verwirklicht, kann es kein moralisches sein, sondern muß ein rechtliches sein. Das Recht tritt nicht an die Stelle der Moral, sondern schafft äußere Bedingungen, unter denen Zwecke verwirklicht werden können, die moralisch Pflicht sind. Der Frieden als Endzweck, als höchstes politisches Gut, muß deshalb ein rechtliches, nicht ein moralisches Ziel sein.

Kant hütet sich, eine Verbindung von Recht und Glück oder gar Staat und Glück zu versprechen. Realisiert werden kann deshalb nur Glückswürdigkeit. Für eine Konvergenz von Glückswürdigkeit und Glückseligkeit in der universalen Rechtsgemeinschaft, benötigt er Geschichtsphilosophie. Innerhalb der kritischen Philosophie kann die Vervollkommnung nicht als Naturprozeß gedacht werden, sondern als ein Ideal (nicht als theoretische Aussage, sondern als ein Urteil der reflektiven Urteilskraft). Das liegt auch der Realismuskritik der Friedensschrift zugrunde: Die staatsklugen Politiker erkennen nicht ein objektives Geschehen, sondern beschreiben das Produkt ihres eigenen Handelns. Man kann nicht voraussagen, daß der Ewigen Frieden gelingen wird, aber voraussagen, daß die Menschen es immer wieder versuchen werden, so daß es doch unter der Bedingung unendlicher Zeit, gelingen muß. Die Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung vollendet sich nicht in den Köpfen der Philosophen, sondern in der Geschichte, durch öffentlichen Diskurs. Deshalb die zentrale Rolle der Publizität in der Friedensschrift.

Die neue Interpretation hat Folgen für die konkreten Anweisungen der Friedensschrift, indem Cheneval die prozessualen Bedingungen des ewigen Friedens betont. Nur wenn die Vernunftidee selber Triebfeder wäre, müßte es zu unmittelbarer Stiftung des Friedens kommen. So sind alle drei Definitivartikel nach demselben Schema der Distanz zwischen Ausgangspunkt und Vernunftidee angelegt: Nach der Vernunftidee werden Republiken gefordert, akzeptiert werden Regime wie das Preußen Friedrichs. Nach der Vernunftidee wird ein Völkerstaat gefordert, akzeptiert wird ein loser Völkerbund. Nach der Vernunftidee müßten alle Menschen Bürger eines allgemeinen Menschheitsstaates sein, akzeptiert wird die Hospitalität. Das liegt nicht daran, daß Kant der Souveränität einen hohen Wert zuschreiben wollte, sondern daran daß die Inhaber der konventionellen Souveränität sie nicht aufgeben wollen. Freiwilligkeit ist aber eine nicht aufgebare Voraussetzung des ewigen Friedens. Der ewige Frieden beginnt mit einem Zustand, in dem Krieg kein Mittel der Politik mehr ist, ist aber erst vollendet, wenn alle Staaten Republiken sind und alle Men-

schen und Staaten in einem Völkerstaat vereint sind. Man kann Kant nicht vorwerfen, daß er den Völkerbund nicht ausreichend staatlich denkt; umgekehrt kann man ihm vorwerfen, daß er den Staat zu sehr hobbesianisch als Zwangsstaat denkt. Zweifellos die wichtigste Darstellung der Stellung des Friedens innerhalb Kants Philosophie. Das Buch als Ganzes verfolgt die Idee einer kosmopolitischen Philosophie von Leibniz über Wolff zu Kant, einen Weg von Metaphysik über Moral zum Recht (siehe oben S. 235).

Lutz-Bachmann, Matthias

Das ‚ethische gemeine Wesen‘ und die Idee der Weltrepublik : der Beitrag der Religionsschrift Kants zur politischen Philosophie internationaler Beziehungen, in: Kants „Ethisches Gemeinwesen“ : die *Religionsschrift* zwischen Vernunftkritik und praktischer Philosophie / hrsg. von Michael Städtler. – Berlin : Akademie Verl., 2005. – S. 207-219

Kants Idee eines ethischen Gemeinwesens wird zwar als Hilfe im Kampf gegen die Neigung zum Bösen gerechtfertigt, kommt aber letztlich aus der Idee des höchsten Gutes, einer letzten Zwecksetzung, die mit der Vernunftidee gegeben ist. Kant erwartet den Frieden als Ausgang aus dem Naturzustand zwischen Staaten in einen Rechtszustand und akzeptiert aber einen Völkerbund als ein erreichbares Ziel. Damit das Volk Gottes errichtet und der ethische Naturzustand verlassen werden kann, muß die Menschheit den rechtlichen Naturzustand verlassen haben. Es muß einen weltweiten Rechtszustand geben, damit die Idee eines Volk Gottes unter Tugendgesetzen nicht unmöglich erscheint.

Behnke, Andreas

‘Eternal Peace’ as the Graveyard of the Political : a Critique of Kant’s *Zum Ewigen Frieden*, in: *Millennium* 36 (2007) 513-531

Trotz aller Überlegungen Kants über die Verwirklichungsbedingungen des ewigen Friedens, wird Kants Friedensbegriff nicht klar. Letzlich kennt er nur bourgeoise Sicherheit, für die ein politischer Umgang („creative and agonistic“) mit anderen Staaten geopfert wird. Kants Universalismus ist nur aus seinem philosophischen Interesse am moralischen Fortschritt der Menschheit zu begreifen, eine Geschichtsphilosophie, die nur aus der europäischen Erfahrung Sinn macht und alle nicht in diesen Prozeß einbezogenen Kulturen dehumanisieren muß. Auch gegen Kolonialismus ist Kant nur, weil er zu ewigen Kriegen in Europa führt und damit den moralischen Fortschritt aufhält. Kants Ewiger Frieden wäre das Reich von Nietzsches Letztem Menschen.

Beim Reichtum bellizistischer Ansätze in der Theoriegeschichte wird nicht klar, welche Behnke mit „agonistic engagement with opponents and enemies“ meinen könnte. Er zitiert eine der feuilletonistischeren Äußerungen Santayanas.

7.4.1.3 Kant und Theorien des Demokratischen Friedens

Einen Überblick über die neuere Rezeption gibt Oliver Eberl, *Demokratie und Frieden : Kants Friedensschrift in den Kontroversen der Gegenwart.* – Baden-Baden 2008. – S. 87-182.

Doyle, Michael W.

Kant, Liberal Legacies, and Foreign Affairs, in: *Philosophy and Public Affairs* 12 (1983) 205-235, 323-353

Neudruck in: *Debating the Democratic Peace / ed. by Michael E. Brown ... – Cambridge, MA (u.a.) : MIT Pr., 1996. – S. 3-57 (die Kant-Exegese am ehesten S. 20-27)*

Um zu erklären, warum Demokratien mit anderen Demokratien keinen Krieg führen, wohl aber mit Nichtdemokratien, entwickelt Doyle ein Theorem, daß gegenseitiger Respekt der Demokratien Basis des Demokratischen Friedens ist. Dieses Theorem führt er auf Kant zurück, indem er den ersten und den zweiten Definitivartikeln verschmelzt: Liberale Republiken werden fortschreitend einen Friedensbund untereinander errichten und neue liberale Republiken sukzessive in ihren Bund aufnehmen. Völkerbund und UNO haben Züge eines solchen Bundes, aber einen speziellen liberalen Friedensbund gab es historisch nicht. Statt dessen haben die liberalen Staaten im 19. und 20. Jahrhundert sich verhalten, als hätten sie einen kantischen Bund errichtet. Das Problem ist, daß genau diese Züge, die zwischen liberalen Staaten dafür sorgen, daß Konflikte nicht zu Kriegen führen, den Verkehr zwischen liberalen und illiberalen Staaten konfliktanfälliger machen. Hier fühlen sich liberale Staaten moralisch zur Intervention verpflichtet oder zu zynischen Bündnissen mit Diktatoren.

Der 2. Teil dieses Aufsatzes gibt politische Empfehlungen für amerikanische Außenpolitik. Statt Nationalinteresse und Kräftegleichgewicht klare Prinzipien: keine liberale Staaten als Feinde haben und mit keinen illiberalen Staaten bedingungslose Bündnisse eingehen. Aber: auch in illiberalen Staaten nicht gewaltsam intervenieren. Es wird deutlich, wie stark neben den Prinzipien die reale Existenz der anderen Weltmacht Sowjetunion Doyles Überlegungen prägt.

Doyle, Michael W.

Ways of War and Peace. – New York (u.a.) : Norton, 1997. – S. 251-300 *Internationalism : Kant*

Kants Leistung für Internationale Beziehungen war, daß er gezeigt hat, daß Staatensystem (systemic relations of states) und Politisches System (varieties of state behavior) nicht isoliert von einander studiert werden können. Doyle referiert *Zum ewigen Frieden*, wobei er den 2. Definitivartikel ohne Begründung deutet, daß liberale Staaten durch einen Friedensbund fortschreitend Frieden unter einander schaffen werden. Die Garantie der Natur deutet er: nach vielen Fehlstarts werden die Nationen endlich zum Frieden bereit sein; ein Mechanismus, den er nur für liberale Staaten gegeben sieht. Daß die Zahl der liberalen Staaten zunimmt, kann Doyle mit Kant erklären durch den Mechanismus, daß Monarchien liberal werden müssen, wenig-

stens den Handel fördern müssen, um international mithalten zu können. Die eigentliche „Logic of a separate peace“ unter Demokratien muß Doyle aber ohne Bezug auf Kant darstellen, formuliert aber die Definitivartikel in diesem Sinn um.

Es folgt eine Diskussion von Zweifelsfällen des Demokratischen Friedens. Die politischen Ratschläge über den Umgang mit illiberalen Staaten sind stark geschrumpft, das Interventionsverbot spielt nach dem Ende der Sowjetunion keine Rolle mehr.

Pogge, Thomas W.

Kant's Theory of Justice, in: Kant-Studien 79 (1988) 407-433

Die Schriften der 1790er Jahre formulieren einen völlig neuen Ansatz in Kants Moralphilosophie: Statt kategorischem Imperativ eine strenge Trennung von Tugendpflichten (gegen mich selber, damit ich als Vernunftwesen gelten kann) und Rechtspflichten (um Konflikte mit anderen zu vermeiden oder zu regulieren). Ohne effektives Recht gibt es keine Moralität. Der kategorische Imperativ, in dem jeder selber entscheidet, kann keine überpersönliche Sicherheit schaffen. Auch naturrechtliche Regeln sind unzulänglich. Einer muß entscheiden. Kant ist gezwungen, in seine politische Theorie das Hobbes'sche Parameter übernehmen. Staaten sind eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für einen Rechtsstaat, deshalb muß eine republikanische Verfassung gefordert werden.

Diese Theorie verlangt einen Weltstaat, den will Kant aber vermeiden. Kants Argumente sind unzureichend. Nationale Differenzen können keinen Unterschied der Gerechtigkeit begründen: Die real existierenden Nationalstaaten sind deshalb inferior gegenüber dem Weltstaat. Daß ein Weltstaat uneffizient wäre und deshalb dem Naturzustand nahe kommen würde, muß heute kein zutreffendes Argument mehr sein. Daß ein Staat bereits ein Recht hat und deshalb nicht aufgelöst werden läßt Pogge nicht gelten – es kann doch die Pflicht des Souverän bestehen, auf einen Weltstaat hinarbeiten. Kants Rechtsphilosophie beruht auf dem Dogma des absoluten Souveräns – das sollte man als erstes aufgeben. Damit wird eine wirkliche Gewaltenteilung möglich, aber auch eine wirkliche Föderation. Dann würde es keinen Weltsouverän geben und doch eine zentrale Autorität mit genügend Gewalt gegen Widerstand. Das wäre stabiler als eine freie Assoziation und republikanischer, als ein Weltstaat sonst gedacht wird.

Tesón, Fernando R.

The Kantian theory of international law, in: Columbia Law Review 92 (1992) 53-102

Als kantianisch gilt Tesón nur die minimale These, daß internationales Recht und innerstaatlicher Rechtszustand unlösbar verbunden sind. Der 1. und 2. Definitivartikel werden als Einheit genommen. Die Staaten müssen Republiken sein, weil das Völkerrecht auf einer Föderation von Republiken beruhen soll. Der 2. Definitivartikel wird umgeschrieben: Es kann kein Völkerrecht geben, außer dem zwischen liberalen Staaten. Es kann keinen Bund mit tyrannischen Staaten geben, denn allein die freiheitliche Verfassung legitimiert den internationalen Respekt für Staaten. Tesón besteht auf zwei klaren Abweichungen von Kant: einem Recht auf Revolution und

einem Recht auf Weltstaat/Intervention. Die tyrannischen Staaten haben kein Recht, daß gegen sie nicht interveniert wird, ihre Bürger haben aber ein Recht darauf, daß interveniert wird. Deshalb haben die Bürger legitimer Staaten ein Recht frei zu beschließen, ob sie den Bürgern illegitimer Staaten helfen wollen. Kant war klar gegen Intervention, aber von seinem ganzen Denken her hätte er davon ausgehen müssen, daß Nichtintervention abhängig ist von der Einhaltung des ersten Definitivartikels.

Fernando R. Tesón, *A Philosophy of International Law*. – Boulder, CO 1998 enthält außer diesem Aufsatz zusätzliche Beiträge, die sich von der Kant-Exegese freimachen oder auf ähnliche Weise Rawls gegen Rawls lesen. Eine Rezension dieses Buches durch Patrick Capps, *The Kantian project in modern international legal theory*, in: *European Journal of International Law* 12 (2001) 1003-1025 notiert Unterschiede zu anderen „Kantianern“ wie Anne-Marie Slaughter und Martti Koskeniemi und kritisiert Tesóns völliges Unverständnis für Kants Zentralmotiv der institutionellen/prozeduralen Sicht des Rechtes, das zwar in Moral gegründet sei, aber begrifflich streng unterschieden werden müsse.

Soerensen, Georg

Kant and Processes of Democratization : Consequences for Neorealist Thought, in: Journal of Peace Research 29 (1992) 397-414

Formuliert die drei Definitivartikel so: die demokratische Konfliktschlichtungskultur, die gegenseitigen Bindungen der Demokratien und die ökonomische Zusammenarbeit zwischen Demokratien. Ein Blick auf die Gegenwart zeigt nicht, daß es auf einen universalen Friedensbund alter und neuer Demokratien hinausläuft. Es gibt real nur den Friedensbund älterer westlicher Demokratien. Der Friedensbund ist deshalb eher eine Sicherheitsgemeinschaft, die durchaus in das neorealistiche Weltbild paßt (auch wenn Mearsheimer das nicht glauben kann).

MacMillan, John

A Kantian Protest Against the Peculiar Discourse of Inter-liberal State Peace, in: Millennium 24 (1995) 549-562

Neubearbeitung u.d.T.: Immanuel Kant and the Democratic Peace, in: Classical Theory in International Relations / ed. by Beate Jahn. – Cambridge : Cambridge Univ. Pr., 2006 (Cambridge Studies in International Relations ; 103) S. 52-73

Die neuere Betonung der Liberalität der Staaten ist ein Versuch, den Unterschied zwischen liberalen und illiberalen Staaten hochzuspielen und die Selbstkritik liberaler Staaten zu unterdrücken. Daß der kantische Friedensbund als ein Bund liberaler Staaten verstanden wird, kommt allein aus diesem politischen Vorhaben. Kant hat zwar eine Beziehung zwischen Republik und Frieden gesehen, aber er hat keinen Platz für Demokratisierung als Technik; das ist für ihn ein langer Prozeß, wie die ganze Förderung des Friedens. Wichtig ist für Kant hingegen, die Verpflichtungen gegen andere Staaten einzuhalten, auch wenn man deren System nicht begrüßt.

MacMillan besteht auf dem gleichen Status der Staaten im Völkerrecht, die allein eine rule of law möglich macht.

Bezüglich des 1. Definitivartikels ist MacMillan skeptisch, daß mit Kants Begriff der Republik tatsächlich heutige demokratische und undemokratische Staaten unterschieden werden können. Dafür haben Demokratien viel zu wenig Partizipation in Fragen internationaler Politik. Im 2. Definitivartikel müsse „freie Staaten“ nach dem sonstigen Sprachgebrauch Kants „unabhängige Staaten“ meinen und die Skizze, daß ein solcher Friedensbund mit einer Republik beginnt, geht nicht davon aus, daß die weiteren Mitglieder auch Republiken sein sollen. In *Idee zu einer allgemeinen Geschichte* denkt Kant auf jeden Fall, daß erst eine Internationale Organisation die Möglichkeit bietet, daß die Staaten Republiken werden können. Daß es bei Kant Republiken nicht zur Intervention bei Nichtrepubliken ermutigt werden, ist nicht Zurückhaltung aus Klugheit, sondern die Grundlage seiner Lehre, die Moral und Recht sorgfältig trennt.

Habermas, Jürgen

Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren, in: Kritische Justiz 28 (1995) 293-319

Neudruck in: Jürgen Habermas, Die Einbeziehung des Anderen : Studien zur politischen Theorie. – Frankfurt am Main : Suhrkamp, 1996. – S. 192-236

Eine um die Auseinandersetzung mit Carl Schmitt gekürzte Version in: Frieden durch Recht : Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung / hrsg. von Matthias Lutz-Bachmann und James Bohman. – Frankfurt am Main : Suhrkamp, 1996 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft ; 1269) S. 7-24

Der ewige Frieden ist nur ein Symptom des weltbürgerlichen Zustandes. Mit der Beendigung des Naturzustandes zwischen Staaten wird das Völkerrecht aufhören. Das Weltbürgerrecht wird für immer gelten. Mit der Vollendung des Völkerbundes tritt bei Kant an die Stelle einer rechtlichen Bindung der Staaten, eine bloß moralische Bindung. Habermas Revisionen bestehen darin, daß das Weltbürgerrecht so institutionalisiert werden muß, daß es die Regierungen bindet; daß jeder Mensch zugleich Staatsbürger und Weltbürger sein soll; daß Interventionen, die auf Demokratisierung drängen, möglich sein müssen.

Czempiel, Ernst-Otto

Kants Theorem oder: Warum sind Demokratien (noch immer) nicht friedlich? in: Zeitschrift für internationale Beziehungen 3 (1996) 79-101

Ein Protest gegen die statistische Erforschung des Demokratischen Friedens; nötig ist vielmehr Erforschung der tatsächlichen Entscheidungs- und Partizipationsprozesse. Diese Forschungen zeigen, daß die gegenwärtigen westlichen Demokratien noch nicht den Anforderungen, die Kant gestellt hat, entsprechen. Wenn Frieden an Demokratie gebunden ist, dann muß demokratische Außenpolitik vor allem (gewaltlose) Demokratisierungspolitik sein.

Den Friedensbund interpretiert Czempiel gegen philosophische Weltstaatphantasien als Abbau des Sicherheitsdilemmas durch Stärkung Internationaler Organisationen.

(Vgl. ebd. S. 123-132 Anmerkungen von Andrew Moravcsik zu Czempiels Aufsatz: Die Argumente, daß internationale Organisationen zum Frieden führen, sind theoretisch und empirisch schwach. „For the moment, only the ambiguous authority of Kant himself stands behind it.“)

Maus, Ingeborg

Volkssouveränität und das Prinzip der Nichtintervention in der Friedensphilosophie Immanuel Kants, in: Einmischung erwünscht? : Menschenrechte in einer Welt der Bürgerkriege / hrsg. von Hauke Brunkhorst. – Frankfurt am Main : Fischer, 1998. – S. 88-116

Die kantischen Republiken können nicht mit gegenwärtigen Staaten identifiziert werden, die Friedenswirkung der Staaten ist für Kant nur gegeben, bei „Realisierung jener Idee des ursprünglichen Vertrags“ und diese Realisierung ist nur asymptotisch möglich. Was Kant Republik nennt, ist nicht weniger, sondern mehr als das, was der heutige Begriff der Demokratie bezeichnet. Für Kant sind die politischen Systeme seiner Zeit vorläufig tolerierbar, wenn sie sich diesem Ziel annähern. Mehr Legitimität haben auch unsere politischen Systeme nicht.

Gegen neuere Lehren, die Souveränität nicht mehr als einen Rechtsbegriff erkennen (Beitz, Held, Habermas), betont sie, daß Kant die Staatssouveränität verteidigt, weil sie die Bedingung der Möglichkeit von Volkssouveränität ist. Es geht Kant nicht um „die faktische Besonderheit politischer Systeme, sondern die Besonderheit ihres Weges zu einer je spezifischen Republik“. Aus diesem Zusammenhang von Volkssouveränität und Staatssouveränität folgt das rigide Verdikt gegen jede militärische Intervention. Das einzige, was Kant empfehlen kann, ist die Demokratie im eigenen Land zu entwickeln und sie in anderen zu unterstützen.

Laberge, Pierre

Kant on Justice and the Law of Nations, in: International Society : Diverse Ethical Perspectives / ed. by David R. Mapel and Terry Nardin. – Princeton, NJ : Princeton Univ. Pr., 1998 (The Ethikon Series in Comparative Ethics) S. 82-102

Die „kantianische“ Aufgabe sei, die rechtliche Koexistenz aller freien Willen in der Gemeinsamen Welt zu schaffen. Letztlich hätte Kant alle Menschen der ganzen Welt in einem Vertrag zusammenfassen müssen. Nachdem er schon Staaten hat, muß er lavieren.

Nach der „Friedrich-Tesón-These“ bilden nur Republiken einen Bund, nach der „progressive-conservative These“ wird jeder Staat für den Bund benötigt. Laberge gibt zu, daß die „Friedrich-Tesón-These“ nicht so richtig in *Zum ewigen Frieden* steht, verteidigt sie aber als eine „kantianische“ Position. Seine eigene Lösung ist überparteilich: Sowohl eine „progressive-conservative league“ (wie die Vereinten Nationen), als auch eine „Friedrich-Tesón league“ (wie die NATO) können als Ansatzpunkt der „world panrepublican league“ willkommen sein.

Russett, Bruce ; Oneal, John R.

Triangulating Peace : Democracy, Interdependence and International Organizations. – New York (u.a.) : Norton, 2001. – 393 S.

So wie die Debatte um den Demokratischen Frieden bei Doyle mit dem Hinweis auf Kant begann, endet die statistische Erforschung des Demokratischen Friedens bei Russett mit Kant. Das Dreieck des Friedens ist an einer (freien) Interpretation der drei Definitivartikel orientiert: Demokratie, Internationale Organisation, Ökonomische Beziehungen. Auf exegetische Fragen, ob Kant eine Föderation von liberalen Staaten oder irgendwelcher Staaten gemeint hat, müssen die Autoren nicht eingehen: alle drei Faktoren wirken unabhängig und gemeinsam wirken sie verstärkend. Von einem der drei Faktoren allein den Frieden zu erwarten, ist eine Überforderung. Das Buch endet (in Analogie zu Doyles ursprünglichem Aufsatz) mit Politikempfehlungen gegen amerikanischen Unilateralismus: Die real existierende Friedenszustand zwischen den Demokratien muß bewahrt werden, indem die Partner respektiert werden, und um neue Partner verstärkt werden. Statt auf Gewalt muß auf Demokratie, Interdependenz und internationale Zusammenarbeit gesetzt werden.

Cavallar, Georg

Kantian Perspectives on Democratic Peace : Alternatives to Doyle, in: Review of International Studies 27 (2001) 229-248

Kritisiert Doyles Versuch, Kants transzendente Forderungen zu empirisch prüfbareren Fakten umzudeuten. Bei Kant sind alle Staaten moralische Personen, egal wie weit sie in der Überwindung des Naturzustandes gekommen sind. Die Intervention ist deshalb bei Kant prinzipiell verboten. Kant ist viel zu sehr an Rechtsprozeduren orientiert, als daß er einem Staat erlauben könnte, über andere Staaten zu urteilen, sie in eine Föderation zu zwingen oder ihnen eine republikanische Konstitution aufzudrängen. Freilich hat Kant keine totalitären Regime vorhergesehen. Wir benötigen klarere Angaben, wann eine Intervention gerechtfertigt ist; gewöhnliche Illiberalität reicht jedenfalls nicht.

Die Föderation freier Staaten, die Doyle als Föderation liberaler Staaten ansieht, sieht Cavallar als einen Völkerbund/Vereinte Nationen, der alle friedensbereiten Staaten aufnimmt. Das Argument beruht nicht auf expliziten Äußerungen Kants, sondern auf einer Interpretation von Kants Theorie überhaupt: Zur Beendigung der internationalen Anarchie braucht Kant alle Staaten; ein Bund bestimmter Staaten verschiebt nur das Sicherheitsdilemma. In *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* kann Kant deshalb auch den umgekehrten Mechanismus vortragen: Als Mitglieder eines Völkerbundes können Staaten liberaler werden.

Williams, Michael C.

The Discipline of the Democratic Peace : Kant, Liberalism, and the Social Construction of Security Communities, in: European Journal of International Relations 7 (2001) 525-553

Neubearbeitung u.d.T.: The Discipline of the Democratic Peace : Kant, Liberalism, and Symbolic Power, in: Michael C. Williams, Culture and Security :

Symbolic Power and the Politics of International Security. – New York (u.a.) : Routledge, 2007. – S. 42-61

Die Grundlage des Demokratischen Friedens ist Anerkennung. Das liberale Selbst kann tolerant sein, aber nur wenn die Anderen (im Prinzip) diesen Liberalismus und die Disziplin, die er auferlegt, akzeptieren. In der *Rechtslehre* verlangt Kant von Gesellschaften, ihren Nachbarn eine Garantie ihres Wohlverhaltens abzulegen. Staatenlose Gesellschaften können gezwungen werden, in einen staatlichen Verband einzutreten. Die Staaten haben ein Recht Unsicherheit zu bekämpfen, auch wenn keine direkte Drohung vorliegt. Diese Selbstzuschreibung als liberal bildet eine Gemeinsamkeit zwischen den liberalen Staaten gegen die als undiszipliniert wahrgenommenen Staaten. Das ist der Grund für die Beliebtheit Kants in der Situation nach dem Kalten Krieg. „Far from being a simple empirical description or moral imperative, the Kantian peace also represents and illustrates a multi-layered identity strategy.“

Jahn, Beate

Kant, Mill, and Illiberal Legacies in International Affairs, in: International Organization 59 (2005) 177-207

Neubearbeitung u.d.T.: Classical Smoke, Classical Mirror : Kant and Mill in Liberal International Relations Theory, in: Classical Theory in International Relations / ed. by Beate Jahn. – Cambridge : Cambridge Univ. Pr., 2006 (Cambridge Studies in International Relations ; 103) S. 178-203

Kritik an Kant-Vereinnahmung für neuere Interventionspolitik: Doyle, Beitz, Archibugi, Linklater, Held. Sowohl die normative wie die empirische Spielart dieses Liberalismus identifiziert real existierende Staaten als ausreichend liberal, um ihnen Souveränität und Schutz gegen Intervention zuzusprechen, während andere Staaten als so illiberal klassifiziert werden, daß ihnen kein Schutz vor Interventionen zusteht. Die Theorie des Demokratischen Friedens hat die Dialektik von Natur/Geschichte und Vernunft/Theorie nicht begriffen. An die Stelle von Kants Universalismus tritt eine Privilegierung europäischer Staaten. Das kantische Prinzip der Staatengleichheit und absoluter Nichtintervention wird genauso wenig beachtet wie der Grundsatz, daß Konstitutionen auf Konsens beruhen müssen und nicht von außen kommen können.

Jahn fordert eine historisierende Lektüre: der 1. Definitivartikel ist gegen Kriegslust absoluter Staaten gerichtet; der 2. Definitivartikel kann nicht nur liberalen Staaten meinen, weil Kant sein Preußen einschließt, gewiß kein liberaler Staat; der 3. Definitivartikel schließt den alten Kolonialismus aus (und die heutige Praxis von IMF und WTO).

Im 2. Teil des Aufsatzes argumentiert Jahn, daß als Klassiker der kritisierten „Kantianer“ eher John Stuart Mill in Frage kommt.

Müller, Harald

Kants Schurkenstaat : “der ungerechte Feind” und die Selbstermächtigung zum Krieg, in: Den Krieg überdenken : Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in

der Kontroverse / hrsg. von Anna Geis. – Baden-Baden : Nomos-Verl.-Ges. 2006 (Schriftenreihe der Sektion Politische Theorien und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft ; 6) S. 229-249

Kant hält sein absolutes Interventionsgebot aufrecht, obwohl er mit dem Begriff des „ungerechten Feindes“ durchaus eine Entsprechung zum Schurkenstaat kannte. Der normale Herrscher will seine Herrschaft erhalten, muß dafür Ökonomie fördern und öffnet deshalb langfristig seinen Staat dem Recht. In diesen Prozeß durch eine Intervention einzugreifen, ist nicht gerechtfertigt. Der ungerechte Feind hat im Sinne, die Entwicklung der Menschheitsgeschichte hin zu einem Rechtsverhältnis aufzuhalten. Diese Position ist eine Denknwendigkeit der liberalen politischen Theorie und spätestens seit dem 2. Weltkrieg und Auschwitz auch als Realität erwiesen. Eine liberale Theorie muß deshalb eine spezifisch demokratische Militanz erhalten. Es ergibt sich eine Notwendigkeit, nichtdemokratische Staaten auf einer Skala von entwicklungsfähigen Kooperationspartnern bis zu „ungerechten Feinden“ einzustufen. Diese Einstufung ist nur empirisch feststellbar. Es gibt keinen Königsweg aus dem Risiko zwischen tödlicher Bedrohung der Demokratien und demokratisch-interventionistischer Überreaktion. Es gibt nur Verfahren, die den Entscheidungsprozeß an öffentliche und parlamentarische Debatten binden und international Verpflichtung auf Institutionen der Weltgesellschaft verlangen.

7.4.2 Herder

Johann Gottfried (von) Herder, 1744-1803, geboren in Mohrungen in Ostpreußen als Sohn eines Kantors. Lehrer und Geistlicher in Riga, Hofprediger in Bückeburg, Generalsuperintendent in Weimar. Dichter, Übersetzer, Sammler von Volksliedern (vieler Völker), Literaturkritiker, Schriften zur Ästhetik, Geschichtsphilosophie, Metaphysik. Anreger Goethes und des Sturm und Drang. Autor verschiedener zeitschriftenartiger Lehrschriften zur Beförderung der Humanität.

Biographie:

Rudolf Haym, Herder nach seinem Leben und seinen Werken. – Berlin 1877-1885 (Neudrucke 1954 und 1978)

Robert T. Clark, Jr., Herder : his Life and Thought. – Berkeley 1955.

Zur Einführung:

Jens Heise, Johann Gottfried Herder zur Einführung. – Hamburg 2006.

Überblick über die diversen Tätigkeitsfelder Herders:

Nationen und Kulturen ; zum 250. Geburtstag Johann Gottfried Herders / hrsg. von Regine Otto. – Würzburg 1996

Herder im Spiegel der Zeiten : Verwerfungen der Rezeptionsgeschichte und Chancen einer Relektüre / hrsg. von Tilmann Borsche. – München 2006.